Die neue Zeit

von

einem alten Constitutionellen.

Achter Band.

Stuttgart,
bei F. G. Franckh.

1831.

Bericht der Untersuchungs-Commission an den Gerichtshof der Pairskammer.

Zweiter Theil.

(Fortsetzung.)

Bei diesem Anlasse schrieb Hr. v. Chantelauze, damals Siegelbewahrer, eigenhändig an den Generalprocurator: Herr Generalprocurator, es ward in dem Conseil des Königs beschlossen, daß zwei Regimenter, ein Infanterie- und ein Cavallerie-Regiment, unverzüglich in die Departements der Manche und des Calvados nach den von den Brandstiftern bedrohten Punkten rücken sollen; diese Truppen, im Verein mit den bereits an Ort und Stelle befindlichen, sollen unter das Commando eines Generals gestellt werden, der eben so sehr durch seine Klugheit, wie durch seine Festigkeit bekannt ist. Die Anwesenheit einer so imposanten Macht war das einzige Mittel, Verheerungen ein Ziel zu setzen, gegen welche die Thätigkeit der Justiz bis auf diesen Tag unmächtig geblieben ist. Man darf hoffen, daß diese Maaßregel den Landleuten erlauben wird, wieder ihre gewohnten Arbeiten vorzunehmen und ihre nun unnütz gewordenen Waffen niederzulegen. Ich kann Sie nicht dringend

genug auffordern, in dem Kreise Ihrer Befugnisse die Bemühungen der Verwaltungs- und der Militairbehörden zu unterstützen. Eben so wichtig ist es, bei der Instruktion der Proceduren Ihre Sorgfalt und Ihren Eifer zu verdoppeln. Es wäre ein trostloser Gedanke, daß die Justiz nicht die Fäden eines Frevels auffassen könne, der die öffentliche Ruhe so wesentlich comprommittirt hat. Der Eindruck, der mir bei Lesung Ihrer Berichte geblieben, ist, daß man diese Ereignisse an politische Ursachen anknüpfen müsse. Sobald man den Verbrechern auf der Spur seyn wird, dürfte die Sache eine andere Gestalt annehmen und von ausnehmender Wichtigkeit werden. Ich würde Ihnen daher sehr verbunden seyn, wenn Sie mich so wie bisher von Allem unterrichtet hielten, was irgend ein Licht auf diese finstern Umtriebe werfen könnte. Ich wünsche zugleich, daß Sie mir die Antwort des Individuums zukommen lassen, das nach seiner Entweichung zum zweitenmal verhaftet ward. Genehmigen Sie u. s. w. Der letzte in dem Schreiben des Ministers erwähnte Thatumstand hatte unter der Verwaltung des Hrn. v. Courvoisier statt gefunden. Ein Angeschuldigter war aus den Händen der Gendarmen entsprungen, und seine Entweichung hatte die Gährung im Lande verdoppelt. Man hatte geglaubt, darin einen neuen Beweis des schauderhaften Einverständnisses zu finden, das man zwischen der Verwaltung und den Banden der Frevler, die das Land mit ihren Brandstiftungen verheeren, vermuthete.

Am folgenden 1. Juni schrieb der Siegelbewahrer noch einmal eigenhändig an den Generalprocurator: Ich habe mit ernster Aufmerksamkeit Ihren Bericht vom 29. Mai über die in den letzten Tagen in den Bezirken Bayeux und Sct. Lo vorgefallenen Brandstiftungen gelesen. Ein gewisser Bisson, in der Gemeinde Sct. Paul de Varnay verhaftet, muß unter der Hand der Justiz bleiben, bis sein Betragen völlig gerechtfertigt ist. Ich fordere Sie auch auf, alle von Lerude mitgetheilten Details genau verificieren zu lassen. Eben so nothwendig ist, mit Sorgfalt in Betreff der Branddrohungen zu informiren, die in einem schiffrirten Briefe, der sich in den Händen des königl. Procurators von Argentau befindet, der Demoiselle Dufay gemacht wurden. Ich ersuche Sie, sich von derselben eine Abschrift dieses Briefs auszubitten und mir dieselbe zuzuschicken. Auch würde ich Ihnen verbunden seyn, wenn Sie sich immer aufs Sorgfältigste und Thätigste Allem dem widmeten, was mit diesen bedauernswerthen Ereignissen in Verbindung steht. Sie werden fortfahren, mir darüber täglich Bericht zu erstatten und mir die Tendenz der Gemüther und die Haltung der Bevölkerung anzuzeigen. Genehmigen Sie u. s. w. Am 3. Juni ertheilte der Siegelbewahrer dem Generalprocurator neue Instruktionen über das Betragen, das er gegen das Mädchen Bailleul, von der wir Ihnen noch später sprechen werden, beobachten soll. Man hoffte endlich, dieses Mädchen würde ihre Mitschuldigen angeben. Am 17. fordert der Minister

den Generalprocurator dringend auf, die Strafbaren richten zu lassen, in der Hoffnung, daß man nach ihrer Verurtheilung vielleicht wichtige Enthüllungen gewinnen würde. Aus allen diesen und mehreren andern spätern eigenhändigen Briefen des Ministers geht hervor, wie sehr ihn das Unglück der Normandie beschäftigte.

Im Jahre 1822 waren die Departements der Oise, der Somme und des Pas de Calais ebenfalls durch Brandstiftungen verheert. Damals wurden zwei umständliche Berichte über diese Frevel und die sie begleitenden Umstände erstattet. Am folgenden 15. Juni schickte der Siegelbewahrer diese ältern Berichte an den Generalprocurator v. Caen, damit er und die Präsidenten der Assisen untersuchten, ob sie aus den im Jahre 1822 gemachten Beobachtungen keinen Nutzen ziehen könnten.

Täglich und bis zum Ende des Juli fand der lebhafteste Briefwechsel zwischen dem Siegelbewahrer, den Magistraten von Caen, den verschiedenen Mitgliedern des Ministeriums und dem Polizeipräfekten von Paris statt, und fast immer waren die Briefe des Siegelbewahrers eigenhändig. Die aufmerksame Prüfung dieser Correspondenz und zahlreiche Urkunden aus der Canzlei und den verschiedenen Parquets, die wir darum ersuchten, konnten uns keinen Zweifel übrig lassen, daß der Chef der Justiz alle Sorgfalt und Wachsamkeit angewendet hat, um der Plage, welche die niedere Normandie verheerte und noch verheert, Einhalt zu thun.

Wir haben, nachdem wir uns dieser Prüfung überlassen, geglaubt, den vormaligen Präfekten von Calvados, den ersten Präsidenten des königl. Gerichtshofs von Caen, Hrn. v. La Brune, der damals die Gendarmerie kommandirte, und endlich die Deputirten der durch die Brandstiftungen verheerten Departements hören zu müssen.

Alle ihre Aussagen haben uns nur wenig Licht gewährt; sie wiederholen nur die unbestimmten Gerüchte, die sich auf bloses Hörensagen stützen; sie boten aber kein bestimmtes Factum dar, das als Grundlage zu einer neuen Instruktion hätte dienen können, und haben endlich auch nichts ergeben, was man möglicherweise auch nur entfernt mit der gegen die Minister Carls X. gerichteten Anklage in Verbindung bringen könnte.

Bei diesen Aussagen ist besonders die des kürzlich zum Marschall de Camp ernannten Hrn. von La Brune merkwürdig. Er hatte die Berichte aller seiner Lieutenants vor Augen, und konnte besser, als irgend Jemand, den Verein dieser Verbrechen würdigen. Er erklärte, daß er in seinen erhaltenen Berichten und bei seinen sorgfältigsten Untersuchungen nichts gefunden habe, was die Justiz hätte in den Stand setzen können, die Ursache der zahlreichen Brandstiftungen, welche die niedere Normandie mit Ruinen bedeckten, auszufinden. Er setzt aber hinzu, daß unter allen von den Ortsbehörden zur Entdeckung der Wahrheit getroffenen Maaßregeln, die Evocationsbeschlüsse des königl. Gerichtshofs von Caen die wirk-

samsten gewesen seyen. Diese Evocation und die Zuweisung von Instruktionsrichtern, die den Lokalitäten fremd waren, waren durch die große Zahl von Instruktionen geboten, die zu gleicher Zeit vorgenommen werden mußten, so wie durch den Schrecken, der sich selbst auf die Tribunale erstrecken konnte. Er endigt seine Aussage mit folgender Aeußerung. „Ich muß beifügen, daß die unmittelbare Correspondenz des Hrn. v. Polignac, als Kriegsministers, immer von der vollkommensten Aufrichtigkeit und in der Absicht eingeleitet ward, durch alle Mittel zur Entdeckung der Wahrheit zu gelangen.“

Bei diesem Zustande der Dinge haben wir geglaubt, uns hauptsächlich mit drei Sachen beschäftigen zu müssen, welche die Meinung des Landes und der Briefwechsel der Ortsbehörden unserer Aufmerksamkeit besonders bezeichneten. Die Geständnisse und Verschweigungen der Verurtheilten konnten mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthungen über das Daseyn geheimer Agenten erwecken, die, wenn es gelingen sollte, zu ihrer Entdeckung zu gelangen, endlich den wahren Charakter dieser Plage enthüllen dürften. Es war natürlich, daß man die Hoffnung hegte, diese Verurtheilten würden, nach Paris versetzt und den Einflüssen enthoben, die ein Hinderniß zu völliger Enthüllung der Wahrheit seyn mochten, leichter zu vollständigen Geständnissen gebracht werden. Ihre Versetzung ward demnach befohlen, und obgleich diese Maaßregel kein Resultat herbeigeführt hat, so dürfte es doch nothwendig seyn, über jede

der Prozeßsachen, die sie motivirt hatten, Einiges vorzutragen.

Die erste Prozeßsache ist die des Mädchens Marie Pauline, das wegen einer am 26. Mai vollzogenen Brandstiftung in der Gemeinde Sct. Martin Sallen, im Bezirke Caen, zum Tode verurtheilt ward. Obgleich die Verurtheilung nur durch eine einzige Brandstiftungssache motivirt ward, so hatte die Anklage doch zwei unterschiedene Thatsachen betroffen, wovon die erstere am 24. die zweite am 26. Mai vorgefallen war. Der Brand am 24. hatte sehr ernste Folgen, der zweite nur leichte Beschädigung hervorgebracht. Beide waren gewissermaßen zum Voraus durch das Mädchen Pauline verkündet. Ihre jedesmal beobachtete Bemühung, Besorgniß in dem Dorfe zu bereiten, ihre Anwesenheit an Ort und Stelle, ihre Aeußerungen und ihr ganzes Betragen bezeichneten sie als in beiden Fällen schuldig; sie gestand aber nur einen zu, und die Jury erklärte sich in Bezug auf den zweiten verneinend. Ihren sehr späten Geständnissen war eine Anklage gegen einen Nachbar vorausgegangen, der nachher als unschuldig anerkannt ward; sie waren von einer höchst unwahrscheinlichen Erzählung begleitet.

Dem Mädchen Pauline zufolge wäre sie durch Drohunjen und Versprechungen eines Unbekannten zu dem Verbrechen angetrieben worden. Die Nachweisungen, die sie über diesen Unbekannten ertheilte, hatten einigen Verdacht gegen einen Bedienten in dem Hause eines in der Nachbarschaft wohnenden

Generals erweckt, und das Mädchen Pauline, wahrscheinlich von diesem Verdachte unterrichtet, erklärte sehr eifrig, daß in der That ein Bedienter dieses Hauses ihr diese Versprechungen gemacht hätte. Sie nannte diesen Bedienten nicht; aber sie bezeichnete ihn, und diese Bezeichnung widersprach derjenigen, die sie anfangs von dem Unbekannten gemacht hatte. Er sey übrigens, sagt sie, nicht der Einzige gewesen, der sie zu dem Verbrechen aufgemuntert habe. Drei andere Individuen hätten ihr ebenfalls Anträge gemacht; es seyen ihr Brandlunten überliefert worden. Diese Aussagen widersprachen einander; die Instruktion bewies ihre durchgängige Unhaltbarkeit: das Feuer ward blos mit Kohlen eingelegt. Die Lüge war offenbar, die Verurtheilung ward ausgesprochen.

Gleich am folgenden Tage erfolgte eine neue Erklärung von ihrer Seite; ausser den bezeichneten Personen seyen ihr noch von einem Manne, mit dem sie im Konkubinat gelebt, Instruktionen gegeben worden. Die Justiz stellt Untersuchungen an, und findet auch diese Erklärung als falsch.

Bei dem Verhöre, das wir mit ihr zu Paris anstellten, gab sie durchaus keine nützliche Nachweisung und fügte nur noch einige weitere Widersprüche zu denen, mit welchen ihre Verhöre bereits angefüllt sind. Der einzige Eindruck, den diese Sache hinterlassen kann, ist der des Abscheus, den die Lügen eines Mädchens einflößen, das schon von zarter Jugend an, wie es selbst erklärte, durch die Gewohn-

heiten einer angeerbten Ausschweifung verdorben war, und die das Laster zum Verbrechen vorbereitet hatte.

Die dem Mädchen Bourdeaux, der zweiten der vor die Commission geführten Brandstifterinnen, vorgeworfenen Thatsachen tragen einen andern Charakter. Sie legte sieben mal in dem von ihr bewohnten Dorfe Feuer ein. Dreimal erfolgte die Brandstiftung in dem eigenen Hause ihrer Mutter, das endlich verzehrt ward, und doch war dieses Mädchen noch keine sechzehn Jahre alt; in Rücksicht auf ihr Alter ward sie nur zur Einsperrung in einem Correktionshause verurtheilt. Welchen Beweggrund hatte dieses Mädchen? War ihr Verbrechen die Folge einer unerklärlichen Aberration, oder muß es perfiden Einflüsterungen zugeschrieben werden? Dieß ist eine Frage, über welche die Instruktion kein Licht verbreitet hatte.

Seit ihrer Verurtheilung waren schon zwei Monate ohne irgend eine neue Belehrung verflossen, als ihre Oheime sie im Gefängnisse besuchten; sie fragen sie aus, und vielleicht gegen ihren Willen durch eine im Lande verbreitete Meinung hingerissen, fragen sie dieselbe, ob der Pfarrer des Dorfs sie nicht zu dem Verbrechen angetrieben habe; sie geht völlig in ihre Ansicht ein, und gibt an, daß die ersten Anstiftungen des Pfarrers schon von zwei Jahren her seyen. Diese von ihr in ihrem ersten Verhör bestätigte Erklärung wird anfangs bei ihrer Confrontation mit dem Pfarrer behauptet, aber bald wieder auf eine mit Ruhe von diesem Geistlichen an sie gerichtete

Frage völlig zurückgenommen. Später beharrte sie nach Entfernung des Pfarrers bei dieser Zurücknahme. In einem letzten Verhör aber kommt sie wieder auf eine Anklage zurück, und behauptet sie im Angesicht dessen, den sie anklagt; übrigens habe nicht der Pfarrer allein sie dazu bestimmt, sondern ein unbekannter Bettler hätte sie auch mehrmals bedroht. Uebrigens stimmen ihre Erklärungen durchaus nicht mit einander, sie wechseln über Zeit, über Orte und über Sprache. Die Commission konnte nur wenige Aeußerungen von ihr erhalten, die gegen den Pfarrer anklagend waren, aber die in dieser Hinsicht angestellte Instruktion hat keine dieser Erklärungen bestätigt.

Diejenige unter den drei Verurtheilten, die am meisten Interesse einflößt und deren Erklärungen doch am wenigsten zu einem Resultate zu führen scheinen, ist das Mädchen Josephine Bailleul. Sie ist einer einzigen Brandstiftung bezüchtigt und hat diese auch eingestanden. Sie legte das Feuer in dem Hause ihrer Herrschaft selbst ein. Der von ihr angegebene Beweggrund ist kein anderer, als jener abgedroschene, den die meisten Verurtheilten angegeben hatten. Ein Unbekannter hat ihr Geld gegeben und ihr für den Fall der Weigerung mit dem Tode gedroht. Diese nach einander widerlegte und bei den verschiedenen Verhören wiedergekehrte Erläuterung ist um so unwahrscheinlicher, da diese Versprechungen und Drohungen auf der Straße am Morgen der Brandstiftung gemacht worden seyn sollen.

Eine andere, viel annehmbarere Erläuterung geht aus dem ersten Blick auf die Instruktion hervor. Das Mädchen Bailleul hat eine einnehmende Gestalt; aus der Procedur geht hervor, daß sie zwar keinen strafbaren, aber häufigen Verkehr mit dem Stiefsohne des Hauses hatte, in dem sie wohnte.

Dieses zum Abbruch bestimmte Haus sollte durch ein Caffeehaus ersetzt werden, wo sich der junge Mann niedergelassen haben würde. Das einzige Hinderniß dazu war der bestehende Pacht; das Haus war übrigens assekurirt. Vielleicht keimte in einer lebhaften Einbildungskraft und in einem einfachen Herzen ein Entwurf zu einer Verbindung mit dem einzigen Manne, den sie vor sich sah. Konnte dieser Gedanke nicht darauf leiten, den erwünschten Augenblick durch ein Mittel zu beeilen, von dem man glaubt, daß es Niemanden Schaden bringen könne? Auf diese Art begreift man, selbst ohne irgend einen äußern Einfluß, das Verbrechen des Mädchens Bailleul. Diese Meinung scheint inzwischen bei der Instruktion nicht vorgeherrscht zu haben; man hoffte noch andere Enthüllungen. Das bei der Debatte lebhaft bedrängte Mädchen Bailleul schien einen Augenblick bereit, Alles zu erklären; aber die heftige Erschütterung, in der sie sich befand, führte eine gewaltige Krise herbei, die sich mit folgenden, an ihren Vertheidiger gerichteten Worten endigte: „Lassen Sie mich lieber verurtheilen.“ Die Verurtheilung ward in der That ausgesprochen. Aber das durch diesen Auftritt erweckte Interesse gab zu tau=

senderlei Muthmaßungen Anlaß. Das Mädchen Bailleul erhielt eine Umänderung der Strafe; aber weder diese Gnade, noch die wiederholte Zusprache ihrer Commission konnten sie zu irgend einem Bekenntnisse bringen, und die Justiz bleibt im Zweifel, ob das Stillschweigen dieser Unglücklichen dem Schrecken zugeschrieben werden muß, den ihr große Verbrecher eingeflößt hätten, oder der Furcht, durch vollständige Geständnisse den Gegenstand einer geheimen Zuneigung bloszustellen.

Wir haben dem Gerichtshofe noch eine letzte Thatsache vorzutragen, die mehr durch die erhaltene Publicität, als durch ihre wirkliche Wichtigkeit einer genauern Erläuterung bedarf.

Ein gewisser Carl Theodor Verrié, 32 Jahre alt, im Jahre 1824 schon zu fünfzehnmonatlicher Haft verurtheilt, wurde im Jahre 1826 neuerdings wegen Diebstahl zu zweijährigem Gefängniß verurtheilt. In Bicêtre, wo er seine Strafe ausstand, hatte er durch einschmeichelnde Heuchelei gewußt, das Vertrauen der Vorgesetzten des Gefängnisses zu gewinnen und das Interesse des Kaplans und einiger auswärtigen Geistlichen, die sich mit dem Unterrichte der Gefangenen beschäftigen, zu erwecken. Nachdem es ihm gelungen war, vor Verfluß seiner Strafzeit völlige Begnadigung zu erhalten, war er sogleich wieder zu seinen verbrecherischen Gewohnheiten zurückgekehrt und zu Toulouse unter der Last mehrerer sehr ernsthaften Anklagen festgesetzt, als der Sie beschäftigende große Prozeß und der Vorfall mit den Brand=

stiftungen ihm eine Gelegenheit darzubieten schienen, seine ganz nahe bevorstehende Verurtheilung zu verzögern und ihm entweder irgend eine Milderung seines Looses oder wenigstens einen möglichen Fall zu einer Entweichung zu verschaffen.

Eine Fabel ist bald erfunden und um sie wahrscheinlich zu machen, mischt er alle Namen ein, die ihm seine Bekanntschaften in Bicêtre oder Journalartikel gewähren konnten. Er schreibt, er könne gewisse Dinge offenbaren; er erklärt vor der Justiz, er sey zur Organisation der Brandstiftungen gebraucht worden. Man habe ihm Geld, geheimnißvolle Briefe anvertraut; er habe die Chefs des Komplotts gesehen. Hr. v. Polignac selbst, von dem er übrigens eine Bezeichnung angiebt, die mit dem vormaligen Präsidenten des Conseil durchaus keine Aehnlichkeit hat, Hr. v. Polignac hat sich ihm ohne Rückhalt anvertraut; eine Art von Freipaß von der Hand dieses Ministers befindet sich unter den Papieren, die er zu Bordeaux zurückgelassen hat. Diese Papiere enthalten die köstlichsten Nachweisungen; aber er will sie nur unter der Bedingung der Milderung seines Looses ausliefern. Er wird unverzüglich auf Befehl der Commission nach Paris gebracht; er erscheint vor ihr, er bestätigt, er entwickelt seine Erklärungen. Um aber diese Papiere auszuliefern, die allein sie erhärten können, verlangte er immer ausgedehnte Garantien Diese Garantien werden ihm für den Fall, daß seine Offenbarungen sich beglaubigen sollten, gegeben. Er zeigt darauf die Person an, in

deren Hände er diese wichtigen Papiere niedergelegt habe; er gibt ihre Addresse, fängt aber Tag für Tag an, über dieselbe sich verschieden zu erklären. Man macht Nachsuchungen in beiden Häusern und erhält dadurch den Beweis, daß in dem einen wie in dem andern die von Berrié angezeigte Person völlig unbekannt ist.

Alle andern Punkte seiner Erklärungen sind ebenfalls ins Klare gestellt und überall ist die Lüge constatirt. Hätte es sich von einer weniger ernsten Sache gehandelt, so wäre ein solcher Zwischenfall ohne Prüfung abgewiesen worden; aber man mußte hier dies erst nach vollständiger Verification der Thatsachen thun.

Dies, meine Herren, ist das Resultat der Arbeit, der Ihre Commission sich über die Brandstiftungen gewidmet hat. Es konnte nicht ihre Aufgabe seyn, Ihnen eine vollständige Geschichte der noch immer fortdauernden Plage mitzutheilen; sie konnte sich damit nur in den Beziehungen derselben zu den angeklagten Ministern beschäftigen. Darauf beschränkte sich das Mandat Ihrer Commission.

Dürfte es aber bei Beendigung dieses Theils unserer Arbeit Demjenigen, der mit Erstattung dieses Berichts an Sie beauftragt ward, erlaubt seyn, zu sagen, daß er zwölf Jahre hindurch mit der Gerichtsperson gelebt hat, die die Siegel des Staats bewahrte und der die Verwaltung der Justiz ganz insbesondere bei Ausbruch der ersten Brandstiftung anvertraut ward; man würde sicher nicht gewagt haben,

H. v. Courvoisier anzubieten, das Verbrechen zum Vortheile irgend einer politischen Partei zu gebrauchen. Seine tugendhafte Entrüstung würde den Elenden, der ihm einen solchen Vorschlag gemacht hätte, niedergeschmettert haben. Zum Unglück für ihn siegte man über seinen Widerstand, an dem Ministerium vom 8. Aug. Theil zu nehmen; Diejenigen aber, die ihn genauer gekannt, wissen eben so bestimmt, daß er als eifriger Anhänger der öffentlichen Freiheiten, die er lange auf der Tribüne vertheidigt hatte, nur aus Edelsinn und in der Hoffnung nachgegeben hat, die Stürme, die er um uns her sich aufthürmen sah, zu beschwören. Nachdem diese Hoffnung verschwunden war, zog er sich ins Privatleben zurück.

Auch sey es noch Ihrem Berichterstatter, als vormaligem ersten Präsidenten des königlichen Gerichtshofs zu Lyon, dessen Mitglied Hr. Chantelauze war, erlaubt, dessen Privattugenden und jener Redlichkeit als Gerichtsperson seine Huldigung darzubringen, die das Vertrauen und die Achtung derer in Anspruch nahm, deren Rechte er abzuwägen und deren Interesse er zu erörtern hatte; eine Redlichkeit, die sich wieder ganz in dem Briefwechsel findet, der Ihnen vorgelegt ward. Ich war Hrn. v. Courvoisier und Hrn. Chantelanze dieses öffentliche Zeugniß schuldig, dem meine langen Berührungen mit Beiden vielleicht einiges Gewicht ertheilen. Wenn die Brandstiftungen, die noch jetzt Frankreich verheeren, das Resultat eines schauderhaften Komplotts sind, so dürfen wir hoffen, daß es endlich entdeckt werden wird: die Re=

gierung verdoppelt ihren Eifer, den Faden dieses schauderhaften Frevels aufzufassen, und wir dürfen Alles von ihren Bemühungen erwarten; jetzt aber haben wir nur noch zu sagen, daß durchaus keine Anzeige vorhanden ist, daß irgend ein Mitglied des letzten Ministeriums diese Komplotte ausgedacht, oder sie unterstützt hätte, und daß demnach von der Zahl der Thatsachen, die ihnen zur Last gelegt werden, Alles entfernt werden muß, was sich auf diese schauderhaften Frevelthaten bezieht.

(Fortsetzung folgt.)

Blicke auf Deutschlands Lage *).

Obwohl der Verfasser, wie sich aus seiner Schrift ergibt, nicht zu der Classe derjenigen zu gehören scheint, welchen erst seit den letzten Tagen des letzt verflossenen Juli die Augen aufgegangen sind, so beginnt er dennoch, um auf die Volksbewegungen in Deutschland zu kommen, mit der dreitägigen Pariser Revolution, welche „gleich einem Wetterstrahl aus heiterm Himmel, das ganze politische Europa aufgeschreckt hat.“ Die Nachricht von diesem ausserordentlichen, in der Geschichte fast unerhörten Ereig-

*) Blicke auf Deutschlands Lage seit dem Wiener Congreß. Schleiz 1830, bei W. Richel.

nisse pflanzte sich wie ein Donnerschlag nach allen Winkeln dieses Welttheils fort.

Die Einleitung beginnt mit einer derben Strafpredigt, die der Verfasser dem flüchtigen Carl X. nach Lulworth und Holyrood nachschickt, und die, wie er meint, auch andern Gewalthabern zur Lehre dienen könnte: „Das durch Lug und Trug, Heuchelei und Scheinheiligkeit seit fünfzehn Jahren mühsam aufgeführte Gebäude war in einem Nu verschwunden und kaum eine Spur mehr davon vorhanden, und der Welt war ein furchtbares Beispiel von dem Strafgerichte der ewig waltenden Nemesis gegeben! Ein König, der sich fünfundzwanzigjährige Leiden und herbe Erfahrungen nicht zur warnenden Lehre hat dienen lassen, der den Zeitgeist gewissermaßen absichtlich verkennt, der die dem dermaligen Standpunkte der Cultur angemessenen Wünsche seines Volks verachtet, der die sogenannten guten alten Zeiten, wo man den Kern der Nation, das heißt, die den Staat erhaltende Classe, bei den gerechtesten Beschwerden mit einigen Brocken abfertigen zu können sich berechtigt hielt, mit Gewalt wieder ins Leben rufen will; der unverkennbarer Weise darauf hinarbeitet, die unglückseligen Ueberbleibsel aus den noch unglückseligern Zeiten der Feudalherrschaft, den sogenannten Geschlechtsadel und die mehr oder minder lichtscheuen Söldlinge der römischen Curie, die römisch-katholischen Prälaten, in alle ihre vormaligen Rechte zum Verderben des Landes wieder einzusetzen; der endlich, nachdem ihm in seinen gesetz-

widrigen Unternehmungen mit Recht Widerstand geleistet wird, sich in seiner Verblendung so weit fortreißen läßt, daß er — der auf das pünktlichste und regelmäßigste seine Andacht verrichtet und keinen Morgen die Messe versäumt — eidbrüchig wird — dieser König wird in demselben Augenblicke, wo er seine Eide bricht, vom Thron herabgestürzt und aus dem Lande verbannt — welche Lehre für die Machthaber dieser Erde!"

Ehe der Verfasser zu der Rückwirkung der französischen Revolution auf Deutschland übergeht, stellt er folgende allgemeine Betrachtungen an: Ist die Rede von des Volkes billigen Forderungen an seine Beherrscher, von gesetzmäßiger Verfassung, von gegenseitigen Pflichten und Rechten, dann schreit die eine Partei: Seht da, die Jakobiner, die Volksverführer, die unheilbaren Revolutionärs! Spricht man dagegen von der Pflicht des Bürgers, Ruhe und Ordnung zu erhalten, bescheiden die Erfüllung des gegebenen Fürstenworts zu erwarten, und nicht gewaltsam durch Anarchie und Aufruhr zu suchen, was durch sie noch nie erlangt ward; dann schreien die, welche die Freiheit zu verfechten wähnen: Sehet den Fürsten-Knecht, den Volksverräther! — Wer keiner von beiden Parteien angehört, wer nur das Rechte und Wahre will, oder auf Mäßigung und gegenseitige Billigkeit dringt, der ist gewöhnlich am schlimmsten daran. Sein Loos wird eine zwiefache Verdammung!

Die, welche die seit Napoleons Sturze verflossene

Zeit beachtet haben und an deren klarem Gemüthe die wundersamen Erscheinungen nicht blos im Nebellichte einer politischen Laterna magica vorübergegangen sind, wissen recht gut, was sie wollen, lassen sich durch keine politischen Phantasmagorien benebeln, kennen auch die Schwierigkeiten wohl, welche mehr in der künstlichen Form der großen Zeitaufgabe, als in ihrer einfachen Natur selbst liegen. Wohl kann rohe Gewalt denen, die dieß begriffen haben, Schweigen gebieten; es kann blinde Leidenschaft sie als Jakobiner verschreien und hämische Hinterlist sogar die einfachen Forderungen des gesunden Menschenverstandes als alberne Träume einer verbrannten Phantasie dem großen Haufen, der endlich immer nachbetet, was seine Treiber ihm hundertmal vorgebetet haben, schildern. — Die Sache bleibt darum doch immer dieselbe!

Der fromme Betrug, möge er von düstern Klosterzellen oder aus glänzenden Hofzirkeln herkommen, bewahrt nie dauernd die Gefahr neuer Erschütterungen. Sobald der Menschengeist zur Mündigkeit reif geworden ist, verschwindet all' der Tand!

Das ist's ja eben, erwiedern die privilegirten Rathgeber der großen und kleinen Machthaber, weßwegen wir euch für verkappte Jakobiner halten müssen, da ihr eure gefährlichen Ideen dem Volke unterschiebt, als wären es die seinigen; weil ihr im Namen des Volkes Rechte fordert, an die es nicht einmal gedacht hat; weil ihr Brandstoffe auswerfet, die einzig und allein ihr bereitet habt und die auch

nur ihr anblaset. Das Volk, von jeher unmündig, ist unmündig geblieben, hat an und für sich gar keinen entschiedenen Willen, und würde sehr ruhig seine alten und neuen Lasten tragen, wenn ihr nicht darauf ausginget, es wild und störrisch zu machen!

Mit nichten! Das deutsche Volk ist keineswegs so ganz in Thierheit versunken, daß alle die großen furchtbaren Erfahrungen, die ihm im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts und auch bereits vor demselben zugekommen sind, ohne Einwirkung auf seine höhere Bildung sollten geblieben seyn! Weil Ihr aber Euch das Volk noch in seiner alten Unmündigkeits-Verfassung, in dumpfer Gefühllosigkeit und vernunftloser Hingebung vorbildet — meint Ihr auch, es verlange nichts, als in dem alten Schlendrian zu verharren? Der Mittelstand ist doch wohl der eigentliche Kern des Volkes, und bei dem hat wahrlich der inhaltschwere, ereignißreiche, vierzigjährige Zeitraum eine solche Masse von gediegener Verstandeskraft nicht nur in Gährung gebracht, sondern auch zum Theil schon zu klaren Begriffen entwickelt, daß es nunmehr völlig unmöglich geworden, ihn in den Zustand der Geistesunmündigkeit wieder zurückzudrücken. Aus diesem Kerne der Nation ging durch tausend (der superklugen Politik freilich meistens verborgen gebliebene) Kanäle das Licht der neuern Zeit zu dem einfachen Landmann, sogar zu dem armen Taglöhner über. Dieses Licht auszulöschen, ist unmöglich. Es zu unterdrücken und der Erfahrung geradeweg entgegen zu

handeln — bringt Gefahr; Gefahr, die auch, wie wir namentlich in Dresden und Braunschweig gesehen haben, Bajonnette und Kanonen nicht abwenden können; Gefahr, in welcher selbst der furchtbarste Herrscher neuerer Zeit unterging. Die Warnung ist mit Flammenschrift geschrieben *) in das große offene Buch der Geschichte unserer Tage! Es bedarf keines Daniels, um sie zu verdollmetschen. Alle kluge Herrscher deuten solche sich selbst, damit sie nicht in der gewaltigen Wage gewogen und zu leicht befunden werden!

Selten wird übrigens in den Regionen der hohen politischen Weisheit klar erkannt, was der Zeitgeist ist und was er will, und was sein Treiben bedeutet; denn die Geschichte selbst muß ja dort, gestriegelt und glatt gebürstet, im modischen Staatskleide erscheinen, wenn sie als kourfähig zugelassen werden soll. Ihre derbe Wahrheit ist so feinen Ohren gewöhnlich ein Gräuel, und manche unläugbare Thatsachen werden daher von den politischen Oberceremonienmeistern dergestalt zierlich abgefeilt, daß die bittere Arznei, die sie mit sich führen, ohne dem allerhöchsten Magen Cruditäten zu verursachen, oder den verwöhnten Magen allzuwidrig zu reizen, dann ziemlich glatt ein= und wieder abgehen.

Ueber den Zeitgeist ist viel hin und her geschrieben und gesprochen worden, die meisten Schriften und Reden dieser Art haben jedoch im Grunde wenig

*) Daniel v. 25. Mene, mene, tekel, upharsin.

mehr als leeres Wortgepränge enthalten. Uns dünkt, es bedürfe so gewaltiger historischer Apparate, wobei bald Montesquieu, bald Gibbon und Robertson (und wer weiß, welche eminente Geister sonst noch) als Handlanger figuriren müssen, gar nicht, um etwa zu begreifen, was die Zeit und die denkenden Menschen in der Zeit wollen. Unläugbar wollen sie vorwärts, nicht rückwärts!

Will man etwa dem forschenden Geiste Fesseln anlegen, oder ihn gleichsam geblendet wieder in das alte tief eingefahrene Gleis zurückdrängen, damit er das, was die Zeit Neues und Besseres geschaffen hat, nicht sehe, nicht bewundere, nicht erstrebe? Vergebliche Mühe! Die Zeit geht nicht zurück! Dämmt ihr aber den mächtigen Strom feindselig ein, so wird er über kurz oder lang wildtobend eure klüglichen Dämme durchbrechen und gerade das Unheil herbeiwälzen, das ihr verhindern wolltet! Laßt ihm doch Raum, so fließt er im breiten Gestade weit flacher, langsamer und ruhiger dahin, als im tiefen, unnatürlich beengten Bette!

Dieß gilt insbesondere von dem natürlichen Rechte des Menschen, über alle ihn betreffende mehr oder minder sein Interesse berührende Angelegenheiten, zwar in den gehörigen Schranken, aber doch freimüthig und unverholen sich auszusprechen, auch diese Aeußerungen durch irgend ein Mittel entfernten Personen mitzutheilen — mit einem Worte, dieß gilt namentlich von der Preßfreiheit.

Die Preßfreiheit! Freilich ein verdrüßlicher Streit-

punkt unter den verschiedenen Parteien! Aber welche Partei hat Recht? Die, welche ruft: Verdammte Preßfreiheit, dir verdanken wir Alles, was wir erdulden, durch deine teuflische Kunst ist unsere Herrschaft zusammengestürzt und unsere Theaterkleider sind zerrissen; ohne dich würden wir noch alle erhabene Orte inne haben, von wo aus wir den Befehl führten; ja, du bist die wahre Pandorabüchse aller Uebel, die jetzt die Staaten drücken! Oder die, welche declamirt: Du wohlthätige und kostbare Leuchte zur Verscheuchung aller Finsternisse, welche die Menschheit bedecken, gegen dich vermag keine Scheingröße aufzukommen, kein Irrthum sich zu behaupten, kein Mißbrauch sich zu verbergen, keine Bedrückung sich zu rechtfertigen! Du hauptsächlich bist die Geisel der großen, wie der kleinen Tyrannen, und du durchdringst zugleich alle Adern des Gesellschaftskörpers, um das moralische Gift daraus zu vertreiben. Daher bist du auch das Palladium der wahren bürgerlichen Freiheit, und wir sollten billig dich mit Gut und Blut beschützen.

Das sind nur Declamationen! rufen die weisen Staatsmänner. Gut! antwortet die öffentliche Meinung. Aber wollt ihr auch historisch erwiesene Thatsachen läugnen, wie diese. Der Orient und Afrika haben weder Presse noch Bücher, und ihre Cultur ist das Schwert und die Pest! Der Occident und Amerika drucken und lesen; — und hier sieht man menschliche Institute, gefällige Sitten und Gesetze, die das Eigenthum und die bürgerliche Freiheit sichern!

Im Occident liest Spanien nicht, und es ist, wie vor Augen liegt, ausser Portugal fast noch das einzige europäische Land, wo der unsinnigste und roheste Despotismus herrscht, wenn auch hoffentlich bald ausgeherrscht hat! Wer hat Europa befreit, wer die alten gothischen Scepter zerbrochen, wer in die Sitten Sanftmuth gebracht, wer die Macht gehabt, den Despotismus hinfällig zu machen und ihn zu zwingen, sich nur noch schüchtern zu zeigen? — Unstreitig die Presse! Wäre es möglich, daß man sie zerstörte, so würde auch unsere Cultur in den Staub sinken. Darum hüte man sich ja, diesem ersten Dolmetscher der öffentlichen Meinung den Mund zu verschließen! Ist die öffentliche Meinung stumm, so habt ihr auch das Grab aller wahren Cultur ganz nahe vor euch.

Es ist freilich nicht zu läugnen, daß selbst höhern Orts in Deutschland die mit der Preßfreiheit verknüpften Vortheile nicht ganz verkannt und wohl gar gepriesen werden; aber wohl gemerkt, man hüte sich, etwas zu sagen, was denen mißfallen könnte, welchen die Macht zusteht, es nicht zu leiden! Von Menschen- und Bürgerrechten wird viel Schönes und Gutes gesprochen; und dennoch ist derjenige, der nur Rechte, keine Gewalt, kein Geld hat, ein armer beklagenswerther Mann. Ueberall hört man Lobgesänge auf unsere gewaltigen Fortschritte im Bessern. Recht beim Lichte besehen, weiß man aber wahrlich nicht, ob uns die Lobpreiser zum Narren haben wollen, oder ob sie selbst Narren sind, die nicht wissen, was sie reden. Kaum ist ja noch ein verständiges

Wort zu reden, das die Leidenschaft nicht zu entstellen oder die Partheiwuth nicht zum zureichenden Grunde eines Verdammungsurtheils zu verketzern wüßte!

In solchem Wirken treibt sich die hochaufgeklärte europäische Welt herum, und kaum findet sie unter den wilden Wogen, auf denen das lecke Staatsschiff tanzt, einen sichern Ankergrund. Schlimmer noch ist es, daß unter Tausenden, die hochpreißlich am Steuer stehen, kaum Einer die wahre Gefahr kennt, noch kennen will. Es wird uns erlaubt seyn, hier zu berichten, wie des von europäischem Afterglanze ungeblendeten einfach-freien Nordamerikaners Urtheil über unser Thun und Treiben und über unser gepriesenes Glück vor mehreren Jahren sich aussprach: „Ein Penn, ein Washington, ein Franklin und Alle, die sich um Werke des Friedens, um Cultur des Bodens, um öffentlichen Wohlstand verdient gemacht haben, werden bei uns höher gepriesen, als unsere Helden, an denen wir doch im Freiheitskriege nie Manzel hatten. In Europa hingegen ists, wie im Lande der Wilden, unserer Nachbarn, wo der beste Krieger der größte Mann ist. Alles wird in Europa vom Kriege her und auf den Krieg berechnet. Nicht den Erfindern nützlicher Dinge, nicht Gesetzgebern und Weisen, sondern rühmlich gefallenen Soldaten und glücklichen Generalen werden öffentliche Denkmäler gesetzt. Die Fürsten gehen am liebsten in Soldatenuniformen, und Generale stehen den Königen näher,

als die Weisesten der Nation. Bei vielen Völkern wird der Rang des bürgerlichen Beamten nach dem Maasstabe der Militairstufen bestimmt. Und der Zweikampf, der Ueberrest des tollen Faustrechts aus dem Mittelalter, welcher bei uns unehrlich und jedes Amts verlustig macht, wird dort noch Ehrensache genannt. Selbst Gelehrte, Dichter und Geschichtschreiber schildern meistens nur die Kriegsthaten ihrer Nation glänzender, als alles andere, als wäre der Ruhm des Zerstörens dem des Erbauens vorzuziehen!"

„Wirklich haben aber die Fürsten in Europa nöthig, das meiste Gewicht auf den Krieg zu legen, und selbst den Frieden nur wegen des Krieges zu schätzen. Denn bei der in Europa herrschenden Verkehrtheit der Begriffe, wo das Natürliche und Gerechte Traum und Chimäre heißt, wo das Naturwidrigste durch Herkommen geadelt wird, kann nicht Friede, sondern muß Krieg der herrschende Zustand seyn. Dieser ewige Krieg mit kurzen Unterbrechungen, welche Friede heißen, aber eigentlich nur Vorbereitungen zu neuen Kriegen sind, trägt das Meiste zur Beförderung der Länderschulden, der unerschwinglichen Auflagen, der fortschreitenden Verarmung und der Auswanderungen bei. Jedes Ereigniß versetzt die Europäer in neue Spannung, und jeder Friedensschluß enthält den Zunder neuer Kriegsflammen."

„Ein nordamerikanischer Bürger fühlt sich auf europäischem Boden, wegen dessen, was er hat und ist, was er denkt und spricht, in beständiger peinlicher

Beklemmung. Denn Alles ist in Europa vorgeschrieben, abgemessen, zugewogen und geregelt, — fast wie in China. Man weiß bei den zahllosen Gesetzen und Verordnungen nicht einmal, wenn und wie man fehlt. Erinnern sich doch kaum die Gesetzgeber aller Gesetze, die sie gaben; wie sollten die Gehorchenden, ohne anzustoßen, durch jenes Chaos wandern können?"

„Regierungsformen sind doch nur Formen, die Hauptsache ist der Regierunsgeist. Eben weil dieser wenig gekannt wird, hadert man viel um jene. Wir haben den Vortheil der Jugend auch bei dem Regierungsgeiste voraus; die Europäer dagegen fühlen den Nachtheil des Alters. Bei uns ist das Urtheil frei, bei ihnen das Vorurtheil. Bei uns gilt das reine Recht, bei ihnen das Herkommen. Wir führen nach unsern und des Jahrhunderts Bedürfnissen ein neues Gebäude auf; sie müssen sich in die Winkel eines alten Hauses fügen, das nicht für sie gebaut ward, sondern für Leute von anderem Geschmack, von andern Bedürfnissen und andern Begriffen. So ist das jugendliche Amerika, von europäischer Habsicht mit Blut getauft, und jüngst noch verspottet von seiner altklugen Pflegemutter, jetzt schon die Bewunderung der Weisesten, der Neid der Gewaltigsten und der Trost der Unglücklichsten (Europäer) geworden. Afrika schläft träg unter dem Sonnenstrahl seines heißen Himmels und Asien ist im Kreislauf der Dinge zur alten Barbarei der Urwelt fast heimgekehrt. Aber Amerika wird

fortan die Heimath menschlicher Cultur und die Leuchte des Erdballs seyn, zu der die einzelnen Weisen aller Zonen segnend und sehnsuchtsvoll hinschauen!"

Die vorstehenden Betrachtungen des Amerikaners führen auf natürlichem Wege zu der Frage, woher es wohl komme, daß die Geschichte nicht selten die willenlose Unterwürfigkeit von Millionen unter die despotische Gewalt eines Einzigen oder einiger Wenigen als Vaterlandsliebe oder Bürgertugend schildert; daß sie sogar den kühnen Gebrauch solcher Gewalt als moralische Größe darstellt, daß sie einen Cyrus, Alexander, Cäsar, Napoleon mit dem Ehrentitel großer Männer bekleidet?

Weil die Geschichte selbst schwach ist, wie der Mensch, der sie schreibt! Weil unsere Natur so geartet, daß wir jeder Stärke unterwürfig entgegen kommen! Weil von jeher der Schwache sich gern an den Starken lehnte, die Einfalt mit freudiger Zuversicht bei der Klugheit sich Raths erholte, und die Schüchternheit, besonders im Kriege, vertrauensvoll der Tapferkeit und überlegenen Einsicht folgte. Auf diese Weise haben, wie die Geschichte lehrt, in alter und neuer Zeit ganze Völker ihre Knechtschaft hinlänglich gerechtfertigt geglaubt, als sie die Freiheit der überlegenen und für unwiderstehlich gehaltenen Macht ihrer Unterdrücker opferten.

Mit einem Worte: es ist nichts legitimer, als die wahrhafte Aristokratie, wenn man sich so ausdrücken darf; denn der Mensch ist schon von selbst geneigt, es als eine Art Naturrecht zu betrachten,

daß der Starke herrsche und der Schwache diene. Soll aber diese Meinung dauernd seyn, so muß der vermeintlich Starke den Schwachen auch wirklich schützen, ihm wenigstens sinnliches Wohlseyn gewähren, stets für strenge Gerechtigkeit sorgen, und vor allem jeder Entfremdung zwischen den Regierenden und Regierten entgegenwirken.

Ist jedoch die Aristokratie so ausgeartet, daß sie nicht geben, sondern nur empfangen, nicht schützen, sondern nur sich schützen lassen, nur Rechte und keine Pflichten haben will, dann stellt sie das Naturverhältniß auf den Kopf, zerreißt selbst die Bande der Ehrfurcht und des Gehorsams, weckt den Jahrhunderte lang schlummernden Revolutionsgeist und öffnet also die furchtbare Pandorabüchse, aus welcher schnell und unaufhaltsam ein Heer pestartiger Seuchen sich über den Erdkreis verbreitet.

Auf diesen Punkt gelangt, sieht dann das Volk seine Regierung nicht mehr als Stellvertreterin der Vorsehung an; es beginnt sich des leidenden Gehorsams zu schämen, es fragt nach der Befugniß der Gewalt und es prüft sogar nach seiner Weise ihr Verfahren an den Begriffen von Pflicht und Recht.

Wehe, wenn es so weit gekommen! Wehe, wenn erst die Regierten mit gleicher Münze, wie die Regierenden, zahlen, wenn sie, durch allerhand Gewaltstreiche in die Enge getrieben, durch Kniffe ihre Mitbürger zum Zerreißen aller Bande des Gehorsams

aufhetzen, wenn sie den willenlosen Pöbel zu Werkzeugen ihrer Plane gebrauchen! Und dahin ist es, allem Anscheine nach, an vielen Orten in unsern Tagen gekommen! Die nächste Folge ist dann in der Regel, daß aus dem aufgelockerten Boden, der bei Einigkeit zwischen Fürsten und Unterthanen so fest seyn könnte, daß die Grundpfeiler der Staaten darin unerschütterlich ruhen, Jacobiner, Carbonari und noch mehr dergleichen Unkrauts gleich giftigen Pilzen emporschießen. Auch die Wissenschaft selbst folgt dann dem unnatürlichen Treibhausreize und spürt der Quelle der Gewalt im Staate nach, die doch besser in geheimnißvoller Verborgenheit geblieben wäre. Man schreibt und raisonnirt über die Rechte und Pflichten der Fürsten und Unterthanen. Kurz, die Trennung ist da: denn Vorwürfe werden mit Vorwürfen beantwortet. Hier klagt man über verletzte Pflicht; dort über angemaßtes mißbrauchtes Recht. Die gegenseitigen Beschuldigungen erbittern und die Erörterungen derselben stellen die Parteien nur schroffer gegen einander. Dagegen zeige man uns ein Beispiel, wo ein glückliches und zufriedenes Volk aufgestanden wäre! Nein, niemals stand, wie auch schon Sully behauptete, ein Volk auf aus Lust zu feindlichem Angriffe, sondern weil es die aufgelegte Last nicht mehr tragen konnte, oder doch so weit gereizt war, sie für unerträglich zu halten!

Die ausserordentlichen Anstrengungen, die Energie und die Begeisterung des deutschen Volkes in den

Jahren 1813—15 sind noch zu sehr in Jedermanns Andenken, als daß das Bild davon aufgefrischt zu werden brauchte. Auch ist noch in eben so lebhaftem Andenken, was in Deutschland von oben herab verheißen wurde, so lange nämlich der Riesenkampf gegen Napoleon noch unentschieden war. Die Meisten von denen, die für Fürst und Vaterland kämpften und denen diese Versprechungen gegeben wurden, leben noch und haben, so viel man weiß, ein treues Gedächtniß! Ueberhaupt ist es ein eigenes Ding mit solchen Auffrischungen und Erinnerungen: der Löwe kennt die Mäuse nicht mehr, die ihm das Netz zernagten. Wir wollen daher nicht erzählen, was versprochen, sondern was vom Volke erwartet wurde, und allenfalls hinzusetzen, daß direkt oder indirekt in diese Forderungen gewilligt wurde.

Wollen wir also nun mit wenigen Worten wissen, welch ein Geist der Zeit in unserem Volke lebendig geworden war? so wird die Antwort seyn: Es war die fast allgemeine Sehnsucht nach einem festen, den natürlichen Ansprüchen und Bedürfnissen des Volks genügenden Rechtszustande, worin die Rechte und gegenseitigen Pflichten der Herrscher und Beherrschten klar entwickelt, die wechselseitigen Befugnisse der verschiedenen Stände genau bezeichnet, dem unseligen provisorischen Zustande ein Ziel gesetzt und die bestehenden Gesetze von oben herab eben so heilig gehalten werden möchten, als sie von unten herauf heilig gehalten werden sollten.

Hätte es auch unter den verschiedenen deutschen Volks=

stämmen keine vorherrschend gewordene öffentliche Meinung gegeben, so war doch wahrhaftig vorherrschend und öffentlich genug geworden: daß die gesetzlose Willkühr aufhören müsse und aufhören solle; daß Jeder sein Recht, der Nächste am Thron, wie der Geringste im Volke, erhalte; daß nicht eine vornehme Willkühr unter dem Deckmantel der Gnade walte; daß Jeder nach Maaßgabe seiner Kräfte mittrage die Last des Staats und Keiner sich ausschließe, wenn es gelte, Gut und Blut daran zu setzen, um die Throne unserer Fürsten, des theuern Vaterlandes heilige Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit zu beschützen.

Mit diesen Forderungen waren eine Menge anderer, wie es die Natur der Sache gab, so innigst amalgamirt, daß auch der alltäglichste Verstand ihren wesentlichen Zusammenhang sehr leicht begriff.

Der denkende und durch die gewaltigen Zeitereignisse unmittelbar belehrte Mann erkannte die Nothwendigkeit seiner Forderungen durch Vernunftschlüsse; — der große Haufe, oder das Volk im weitesten Sinne des Worts, fühlte zwar nur instinktmäßig, aber doch eben so stark jene Nothwendigkeit und konnte nimmer die für seine Freunde halten, welche ihm — wie das Sprichwort sich ausdrückt — dabei ein X für ein U machen wollten; denn jeder einzelne Stand fühlte ja selbst sein Bedürfniß und ward gedrungen von den unumstößlichen Axiomen der Zeiterfahrung die ihm am nächsten liegende Anwendung zu machen. Eben diese Anwendung

mußte künftighin zum wohlthätigen Gemeingeiste und zu einer öffentlichen Meinung führen, der kein Machtspruch ungestraft Hohn sprechen darf. Der Handwerker wollte, daß nicht sein Sparpfennig und zugleich seine Werkstatt durch der monopolisirenden Britten schädlichen Einfluß zu Grunde gehe; der Künstler und Fabrikant, daß nicht der fremde Luxus alles Geld verschlinge und dadurch endlich allen deutschen Kunstfleiß zerstöre; der vaterländische Krieger, daß nicht der Handel mit weißen Menschen wiederum Raum gewinne, um, wie es vormals hieß, den Krieg zu lernen und zugleich die Staatskassen zu füllen; der rechtliche Staatsdiener, daß er nicht zum blosen Gesinde, welches man auf halbjährige Aufkündigung dingt, herabgewürdigt und dadurch, aus Rücksichten für Weib und Kind, zum blinden Vollzieher einer ungerechten Willkühr gestempelt werde; der wahre Gelehrte, wie der ächt patriotische Schriftsteller, daß der freie Gedankenaustausch nicht verkümmert sey durch Preßzwang; der einfache Landmann und Kleinbürger sogar, daß ihm die Früchte seines sauren Schweißes nicht durch unschonende Administrations-Experimente zu Schanden gemacht werden möchten.

Im Jahre 1816 ging zwar für Deutschland die Morgenröthe zur Erfüllung der sehnlichsten Wünsche in dieser Hinsicht auf. Doch war wohl nicht zu läugnen, daß auch finstere Morgennebel genug die liebliche Aussicht verdunkelten, woran schon manches deutsche Herz im erträumten Vorgefühle künftigen Glückes sich gelabt. Versetzen wir uns im Geiste

auf jene lichten Höhen gerechter Hoffnungen und überschauen wir von ihnen herab die Wohnplätze unserer verschiedenen Volksstämme!

Mit Oestreich sollten wir, nach alter hergebrachter Sitte, eigentlich den Anfang machen, zumal der östreichische Gesandte beim deutschen Bunde diesen Areopag präsidirt. Da jedoch, genau genommen, Oestreich nur in geographischer und historischer Hinsicht zu Deutschland gerechnet werden kann, auch das östreichische Volk in den Sitten, der Denkweise, der Verfassung von den deutschen Völkern völlig verschieden ist, so schließen wir, um Raum zu sparen, Oestreich billig von dieser historischen Uebersicht aus. Wir gehen also zunächst zu Preussen über.

Preussens edler König hatte weise und muthig die wundersam aufgeregte Kraft seines Volkes benützt; dabei auch laut genug und mehr als einmal erklärt, daß seine und seiner Unterthanen Sache nur die nämliche sey, daß er nach dem Siege dem Volke geben wolle, was es bedürfe und durch seine großen Opfer so wohl verdient habe. Die Zeit brachte den Sieg, den herrlichsten, kaum gehofften, und alte und neue Provinzen umschloß nun ein neues Band. Doch lokker blieb noch immer die Verbindung. Scharfe Säfte gährten im Herzogthum Sachsen, in Rheinpreussen und an der Weichsel. Im Kerne des Staats rührte sich dabei ein seltsamer Widerspruchgeist und ein unbändiges Treiben zur Erfüllung des Verheißenen ward mit jedem Tage sichtbarer. Die exaltirten Gemüther konnten nicht ruhen; die Kraft, welche den

Staat gerettet, wollte sich nicht wieder in das alte, tiefeingefahrene Gleis des mechanischen Formenwesens zwängen lassen. Die Geister hatte man einmal freigelassen und so mußte wohl natürlich der Widerspruch Derer, welche an den alten Formen hingen, die Kastenansprüche wieder hervorsuchten, der heiligen Begeisterung Hohn zu sprechen wagten, den Tugendbund verlästerten und volksthümlich gewordene Ideen als lächerliche Traumbilder einer verschrobenen Einbildungskraft mit vornehmem Achselzucken bezeichneten, die freigewordenen Geister dergestalt erhitzen, daß der Kampf ums Alte und Neue bald auf das von wucherndem Unkraut bedeckte Feld der Leidenschaft versetzt ward.

Die höchste Gewalt gebot zwar Ruhe; aber wo solche Kräfte aufgeregt sind, läßt sich ihr Gegeneinanderstreben nicht mit Worten beschwichtigen. Dies erkannte selbst die Regierung und ging nun, der Rechtlichkeit der festen Treue und unerschütterlichen Anhänglichkeit des Stammvolkes gewiß, ruhig ihren Gang fort zur Rekonstruktion der Monarchie, nach den wohlerwogenen Forderungen und Bedürfnissen der Zeit. Langsam war ihr Schritt, aber fest.

Baiern, über dessen früheres Recht oder Unrecht der Meinungskampf endlich beigelegt zu seyn schien, wurde im Sturme der Zeit unläugbar kräftiger im Innern und bedeutender gegen das Ausland durch eine feine und gewandte Politik. Seine Regierung sprach humane Grundsätze aus, wollte Volksrechte anerkennen, Glaubens- und Gewissensfreiheit schü-

tzen, Wissenschaften und Künste befördern und sogar die Unabhängigkeit der Staatsdiener sichern. Von wahrer Preßfreiheit war aber keine Rede.

Ueber Würtemberg hatte bisher ein unseliges Geschick gewaltet und dieses Geschick war noch nicht versöhnt. Der Kampf des Herrn und der Stände war vom ersten Augenblicke an zu leidenschaftlich, und der unbefangene Beobachter sah es beiden Theilen an, daß sie den Geist der Zeit mit seinen unabweisbaren Forderungen nicht begriffen hatten. Schlimmer noch, daß keiner von beiden im wilden Streite der Leidenschaften ihn zu begreifen auch nur den Willen zeigte.

In Hanover ward das Regiment mit ungleich mehr Würde und Ruhe geführt. Kaum verlautete von dorther irgend ein Widerspruch zwischen den Ständen und der Regierung. Wenn man jedoch die Resultate der nicht wenig kostspieligen Ständearbeiten in fast zweijähriger Frist überschaute, so war man freilich nicht ganz abgeneigt, in die Klagen derer mit einzustimmen, welche jene Resultate für ziemlich winzig und der Kosten nicht werth ausschrieen. Auch war vieles, was die Zeit laut und dringend forderte, noch nicht geschehen. Es gab noch Adels- und Bürgerbänke im Oberappelationsgericht zu Zelle, Torturen, Stockprügel und Gassenlaufen; man fand noch eine Criminaljustiz, die Carls V. Zeiten nicht unwürdig war, auch noch Justiz- und Domainen-Verwaltung in einer Person. Es ist nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen, daß gerade jetzt noch

viel bitterere Klagen über hanoversches Unwesen durch sehr gelesene Zeitschriften laut wurden, als im Jahre 1814. „Die Ständeversammlung," hieß es, „besteht aus 43 adeligen und 37 bürgerlichen und geistlichen Mitgliedern. Der zahlreichste und kräftigste Stand, der Bauernstand, ist ganz ausgeschlossen. Von den Staatsbeamten sind nur solche als Mitglieder der landständischen Versammlung wahrzunehmen, welche mit ihren Familien fest an die Oligarchie geknüpft sind. Von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche von dem Regenten gestattet worden, wird kein Gebrauch gemacht. Diejenigen, welche sie gewollt, sind überstimmt. Minister wohnen nicht, wie in England, den Berathungen bei, sondern wirken durch den bekannten kategorischen Imperativ hinter den Coulissen. Ein nicht proponirtes Gesetz unter dem Namen: provisorisch oder transitorisch zu vollstrecken, heißt doch wohl das charakteristische der Ständerechte aufheben und durchlöchern! Und sehen wir das hier nicht alle Tage — provisorisch sind bei uns die drückenden westphälischen Geldtribute, welche man Steuern nennt, noch immer und gerade dasjenige, was selbst der Cabinetsrath Rehberg, in seinen Ansichten über den Code-Napoléon, einen Schandfleck der Gesetzgebung nennt, hat man bei uns adoptirt und beibehalten, während man so eilig wie möglich die westphälische Verfassung der Justiz und Verwaltung abgeschafft. Ein solches System

muß aber jetzt noch verderblicher wirken, weil auch das Linderungsmittel des Uebels während der westphälischen Regierung wegfällt; weil jetzt die Bannal= und Zwangsrechte, das Recht des Besthaupts und der Köhrkuh, weil das Feudalwesen, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Privilegien des Adels, ja alle aus der Leibeigenschaft entspringenden Rechte — bei jenem Schandflecken des Abgabensystems wieder in Kraft getreten sind!

„Als die westphälischen Steuern nach Anhörung der Stände bestimmt und festgesetzt wurden, so waren zuförderst die alten Steuern tabellarisch aufgestellt worden. Das Service, die Natural=Einquartierungen der Reiter auf dem Lande, die Wachtgelder für die Inquisiten auf den Aemtern u. s. w. wurden aufgehoben, und die Grundsteuer ward Stellvertreterin aller jener Steuern und Abgaben. — Man hat aber in Hanover die westphälischen Steuern und Abgaben beibehalten und doch dabei jene alten wieder eingeführt. Man gehe aufs Land und man wird die Reiter, die Dragoner, die Husaren wieder einquartiert finden, und sehen, daß Service wieder bezalt werden muß, wie damals. In den Städten wird man finden, daß die Rentkammer, wie damals, die Branntwein= und Bier=Accise zieht, daß die Burgfesten wieder geleistet oder bezalt werden müssen! Man wird die Landleute wieder die Inquisiten auf den Aemtern bewachen sehen und

wahrnehmen, daß für das Zuchthaus zu Zelle wieder jeder Ort eine besondere Abgabe erlegen muß.

Ist es denn nöthig, den Unterthanen so zu belasten? Wird nicht eine der reichsten Hülfsquellen den Staatskassen zum großen Theil entzogen, um sie in die Privatkasse einzelner Begünstigter zu leiten? Es ist ja kein Staat in Deutschland, der verhältnißmäßig so viele Domainen besitzt, als Hanover, und es ist auch kein Fürst in Deutschland, welcher von jenen Einkünften so wenig gebraucht, als dieser Regent und seine Familie. Allein es ist in Hanover entschiedene und allgemeine Volksmeinung, daß die Millionen der Domainen-Einkünfte nicht für den Staat verwandt werden und daß eben daher der Staat, welcher der erleichtertste seyn könnte — gegen die Absicht seines Fürsten — einer der bedrücktesten ist. Die Erhaltung des Landes, des Militairs, der Staatsbeamten, die Zahlung der Schulden und ihrer Zinsen fließt gerade so, wie es in Westphalen war, aus der Tasche der Stadt- und Landbewohner.

Die Volksstimme findet aber auch den Grund auf, warum das so ist! Das Collegium, welches man die Rentkammer nennt und welches die oberste Verwaltung der Domainen mit ihrem Zubehör hat, besteht lediglich aus Alt-Adeligen. Unter ihnen sind selbst einige der Minister; ja die Stellen sind in mehreren adeligen Familien gewissermaßen erblich. Kein Bürgerlicher darf in diesem Collegium stimmendes Mitglied seyn. Die Oligar-

chie thront dort in ihrem höchsten Glanze — und regiert von dort aus ganz eigentlich das Land. Die Kammer behauptet, die Domainen wären alle Privatgüter des Fürsten, über welche er, wie jeder Privatmann im Staate, frei disponiren könne und daher habe man dem Volke durchaus keine Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen.

Es ist faktisch, daß den Justizbeamten für 1000 Thaler Pachtgelder Domainen gegeben werden, wofür ein tüchtiger Oeconom gerne 4000 Thaler zahlte. Man gibt Beamten auf dem Lande einen Gehalt von 3000 Thalern, da Oberappelations-Räthe mit 1500 Thalern und Justizräthe in der Residenz mit 1000 Thalern leben müssen. Der Regent genießt nichts von den Domainen, nur der beschränkte Hofstaat in Hanover wird davon erhalten; also fließt die reiche Finanzquelle nur, damit Einzelne bequem und üppig leben können!

Die Staatsbeamten unterer Classe, welche als Pächter oder Domainen-Verwalter auf den fürstlichen Gütern sitzen, vereinigen ja mit ihren öconomischen Aemtern alle Staatsämter erster Instanz. Sie sind Richter; sie sind Polizei-Beamte; sie haben denjenigen Theil der Geschäfte, welcher in die Steuer- und Militair-Verwaltung eingreift; sie haben die Consistorialsachen; kurz, sie sind Alles in Allem. Wie oft trifft es sich dabei, daß der, in welchem Gefühl für Recht und Gerechtigkeit wohnt, in den schwersten innern Kampf mit sich selbst kommt! Da wo er Richter seyn soll, ist er zugleich Partei

oder der Diener der Partei; wo er die Stelle der Verwaltung bekleidet, ist er sein eigener Controlleur, wo er anzeigt, muß er zugleich strafen! Hier wahrhaftig zeigt sich die Justiz-Verwaltung in ihrer beklagenswerthesten Blöße! Selbst bei dem besten Willen edler Richter kann nichts ausgerichtet werden, weil alles zu verworren, zu ungestaltet aller Welt vor Augen liegt."

Was z. B. die Rechtsverfassung im Fürstenthume Hildesheim anbetraf, so war darüber bereits im Jahre 1815 verfügt worden. An die Stelle des eingeführt gewesenen preussischen peinlichen Rechts trat wieder Kaiser Carl V. peinliche Halsgerichts-Ordnung, und man sah wieder rädern und mit Keulen todtschlagen. Auch grinsete an den Heerstraßen manch erbauliches memento mori auf Räder geflochten und auf Pfähle gespießet. Sogar von Wiedereinführung der Tortur wollte hie und da etwas verlauten! — Die bereits zwischen Christen und Juden geschlossenen Ehen mußte' beim gemeinen Rechte bleiben. Das Nießbrauchs-Recht, welches das französische Recht den Müttern eingeräumt hatte, wurde aufgehoben, so wie die Verpflichtung zu einer höhern Zinszahlung, als das gemeine Recht gestattete. Die Stiftung von Fideicommissen war wieder erlaubt; doch mußten sie landesherrlich bestätigt und in die Hypothekenbücher getragen werden. Wunderbar! Die nach westphälischen Gesetzen geschehenen Ablösungen von bäurischen Lasten blieben im Fürstenthum Hildesheim in Kraft; doch ward die Verpflich-

tung der Gutsherren, sich die Ablösung gefallen zu lassen, aufgehoben. Auch blieben im Hanöverschen beim Militair die Spießruthen und die Stockprügel, weil die Chefs das leichte Herrscher=Werkzeug sich nicht aus den Händen winden lassen wollten: eine Härte, welche im Hanöverschen nicht einmal, wie im Hessischen, durch lange Zöpfe und gepappte Locken gemildert ward!

Kein deutsches Volk hatte größere Anstrengungen gemacht, um die ersehnte Befreiung vom fremden Joche herbeizuführen, keines hatte seinen Fürsten nach siebenjähriger Abwesenheit mit größerem Jubel empfangen, als das Hessische.

Dieser Taumel froher Hoffnungen verschwand so schnell wieder, als er gekommen war. Se. K. H. der Churfürst geruhte bei seiner Rückkehr zu erklären: daß er sieben Jahre geschlafen habe und von all dem neuen Wesen nichts wisse, noch wissen möge.

In Folge dieser gnädigsten Erklärung wurde, was während des siebenjährigen höchsten Schlafes geschehen war, für null und nichtig erklärt: der Obrist ward zum Lieutenant, der Staatsrath zum Secretär reducirt u. s. w. Die knappen altpreußischen Uniformen, die steifen Zöpfe, der Puder und die Stockprügel kamen wieder in Uebung. Nach dem nämlichen Systeme und in demselben Sinne wurde die Staatsverwaltung umgemodelt, um alles zu entfernen und zu unterdrücken, was die frevelhafte Zeit der siebenjährigen revolutionären und usurpatorischen

Regierungsperiode, während welcher Se. K. H. zu schlafen geruht hatte, in mißliebige Erinnerung bringen konnte.

Da inzwischen das Volk, wie man weiß, nie müde wird, zu hoffen, so hoffte es auch in Churhessen immer noch auf eine bessere Zukunft. Als vollends im December 1814 der Churfürst die Landstände auf den nächstfolgenden Monat März einberief, gewannen diese Hoffnungen einen neuen Aufschwung. Zweifler und Kleingläubige, wie es deren überall gibt, rügten freilich, daß der Einberufungserlaß bereits ein halbes Constitutionsedict sey, das Exemtionen aus eigener Machtvollkommenheit des Fürsten aufhebe und herstelle, Steuern festsetze und Frohnen wieder einführe, wozu die Stände ihre Einwilligung noch nicht ertheilt hätten. Ebenso auffallend sey es, fuhren diese Skeptiker fort, daß in dem Edicte blos von Steuern die Rede sey, keineswegs aber einer Mitwirkung der Stände zu der Gesetzgebung gedacht werde. Der Landtag begann im Frühling des Jahres 1815 und die erste Proposition des Landesherrn war, daß die zur Ausrüstung des hessischen Truppencorps im Jahr 1814 aufgewandten vier Millionen Thaler von den Statsbürgern besonders aufgebracht und dem Landesherrn zurückbezahlt werden sollten. Um diese Erstattung zu leisten, wurde theils die Vermehrung, theils die Verlängerung von Steuern auf eine Reihe von Jahren in Vorschlag gebracht.

Die Stände erkannten sogleich die Verpflichtung, dergleichen Kosten zu übernehmen und gestanden ein,

daß dazu nicht wohl die zu andern Staatsausgaben dienenden Kammereinkünfte in Anspruch genommen werden könnten, wollten sich jedoch keineswegs zur Beschwerung des armen Landes mit neuen Steuern unbedingt verstehen, sondern erst prüfen, ob diese Summe nicht durch andere Mittel des Staatsvermögens gedeckt werden könnte?

Die Einrede war zu klar und in allen Rechten gegründet. Der Hof konnte nicht ausweichen. Es erfolgte also am 20. April 1815 eine landesherrliche Erklärung an die Stände: es sey in der gegenwärtigen Krisis allerdings der Fall vorhanden, daß der Kriegscasse, wenn sie ihre Ausgaben bestreiten solle, mit hinlänglichen Verwilligungen von Seiten der Stände an die Hand gegangen werden müsse. Auch theilte man später den Ständen eine Nachweisung mit, welche Summe durch Subsidien eingegangen, und wie solche bereits verwandt worden.

Da nun aber die Stände die vorhandenen Staatscapitalien genauer in Ueberlegung und Berechnung nahmen, ergab sich doch das Resultat: es fehle keineswegs an Mitteln, die Bewaffnungskosten vom Jahre 1814, ohne die Unterthanen mit weiteren Steuern zu belasten, zu decken.

Während die bisher bestandenen Steuern mit Hinzufügung mancher erneuerten Last aus der alten Verfassung, die man wenigstens während der westphälischen Usurpationsperiode nicht getragen, fortdauerten, drehte sich das pro et contra der ständischen Verhandlungen mit der Regierung in den mannigfaltig-

sten Windungen um den oben benannten Hauptpunkt. Die ausserordentlichen Begebenheiten des Jahres 1815 änderten inzwischen die Lage der Dinge sehr bedeutend, denn die Theilnahme der hessischen Krieger an dem großen Kampfe, wo sie vor Sedan, vor Charleville und Mezieres so tapfer gefochten, brachte dem Lande, ausser den sehr bedeutenden englischen Subsidien, von der französischen Kriegs = Contribution 5 Millionen 103,559 Fr. 73 C. zu. Die Stände weigerten sich also um so mehr, zur Deckung der Kriegskosten das arme Land mit neuen Steuern zu belegen. Ihre erste Versammlung hatte sich allerdings in Hinsicht auf den augenblicklichen Bedarf zu einer beträchtlichen Verwilligung bereit erklärt, jedoch nur unter dem Vorbehalt ihrer Ansprüche auf die nähere Darlegung des Staats-Vermögens und der Rückzahlung des bereits Gesteuerten, wenn erweislich aus jenem alle Forderungen bestritten werden könnten.

So schloß sich ohne festes Resultat der erste hessische Landtag, und die Spannung zwischen der Regierung und den Ständen war in beständigem Steigen. Der Churfürst wollte Geld, die Stände Erleichterung der Volkslasten. Zu gleicher Zeit nahm der Adel alte Vorrechte wieder in Anspruch, obgleich er sich bereit erklärte, dem Zeitgeist einige Opfer zu bringen.

Der Bauernstand, der nach dem Einberufungsedict neuerdings zur Repräsentation zugelassen worden war, hatte bereits im Sommer 1815 durch seine Stellvertreter sein mannigfaltiges Elend beweglich

vorstellen lassen und ernstlich auf gleiche Vertheilung der Staatslasten angetragen. Eine lange Berathung über diesen Gegenstand führte zu keinem Ergebniß, und die Lasten dauerten in gleichem Maaße fort.

Unter solchen Umständen traten im Frühjahr 1816 die Landleute am Diemelstrome zusammen, und erließen eine von sieben und siebenzig Gemeindevorstehern unterzeichnete Erklärung folgenden Inhalts:

„Da unser gnädigster Landesherr seine getreuen Stände wieder zusammenberufen hat, um mit ihnen die Noth des Landes zu berathen und, wenn es angeht, abzuhelfen, so nehmen wir uns die Erlaubniß, unseren zum jetzigen Landtage erwählten Herren Deputirten folgende Begehren nahe ans Herz zu legen.

Die Abgaben, die wir entrichten müssen, sind unerträglich schwer. Die Franzosen-Zeiten waren schlimm, aber die jetzigen sind, wenn man alles Geben zusammenrechnet, noch schlimmer. Und wenns nicht unser lieber Churfürst wäre, der ein Hesse ist, so gut wie wir, so hätte das Land nicht so lange stille geschwiegen. Denn Geld wird gefordert ohne Aufhören, und doch ist kein Handel, kein Erwerb, und ist das Geld erst einmal aus unsern Händen, so kommt es nimmer wieder.

Wir wissen wohl, daß wir schuldig sind, dasjenige zu geben, was zur Erhaltung des Staats nöthig ist, und gerne wollen wir dieß thun, so lange es nur möglich ist; aber das ist eben das Unglück, daß wir nicht wissen, wie viel das Land eigentlich

braucht. Da indessen unser allergnädigster Churfürst seine Landstände hat zusammenkommen lassen, um mit ihnen über den Haushalt des Landes zu sprechen; so wird hoffentlich nun jeder erfahren, was nöthig ist, und was zuviel. Das hofften wir schon, würde beim ersten Landtage geschehen, da es aber nicht geschehen ist, sondern seit der Zeit die Lasten nur noch größer geworden sind, so bitten wir unsere Herren Deputirten:

1) Ins Reine zu bringen, was von dem vielen Gelde, welches das Land Hessen, wie man sagt, ausstehen hat, dem Lande zu gute kommt; oder was von dem Staatsvermögen, das wir bereits haben, dem Lande und was unserem Landesherrn gehört? Ist dieß im Reinen, so bitten wir

2) zu untersuchen, wohin, das heißt, in welche Casse das viele Geld, das wir jährlich geben müssen, fließt, und wozu es verwandt wird? Und alsdann hiernach:

3) Mittel und Wege aufzusuchen, wodurch die jetzt bestehenden Abgaben können gemildert und auf einen erträglichern Fuß gesetzt werden. Damit indeß diese alsdann bestehende milde und billige Besteuerung nicht nach Belieben könne abgeändert werden: so bitten wir unsere Herren Deputirten

4) daß sie dahin sehen mögen, daß eine feste Verfassung dem Lande möge gegeben werden, wo ohne die Genehmigung der Landstände nichts darf gefordert und aufgelegt werden, weil es

recht und billig ist, daß derjenige, welcher geben soll, auch gefragt werde, wie viel er geben kann? Dieß sind, so viel wir bis dahin eingesehen, unsere Wünsche, unser nothwendiges Begehren. Wir hätten gar nicht gesprochen, wenns zu tragen wäre, aber es ist zu arg, und es thut uns leid, daß unser guter Landesfürst bei den Leuten im Lande an Liebe verliert, weil er bösen Rathgebern das Haus nicht verbietet. Darum bitten wir unsere Herren Deputirten: daß sie frei die Wahrheit sagen und nicht hinter dem Berge halten, denn wir Hessen meinens ehrlich mit Fürst und Vaterlaud, und wünschen, daß die alte Ordnung im Lande und die alte Liebe zum Fürsten wieder kommen möge. Dann ist uns Allen geholfen.

Die Stände säumten nicht, diese Bitte vor den churfürstlichen Thron zu bringen und fügten hinzu: „Dieses ist die klägliche Stimme nicht nur jenes namentlich angegebenen Bezirks, sondern des ganzen Landes, das nach Erleichterung und Errettung seufzt.“ Eine solche offene und unumwundene Klage paßte nicht in das System, das der Churfürst, nachdem er aus seinem siebenjährigen Schlafe erwacht war, sich als die alte und mithin allein legitime Norm gesetzt hatte. Diese Sprache von Unterthanen war ihm so neu und unbegreiflich, daß er hinter ihrem Rücken unbekannte Aufhetzer und verkappte Jacobiner suchte, die im Namen des Volkes Rechte forderten, an welche dieses vielleicht nicht einmal gedacht hatte. Eine Untersuchungscommission wurde

an Ort und Stelle abgeordnet, um die Bittsteller „einestheils einzuschüchtern und anderntheils zu erforschen, wer eigentlich der Verfasser dieser revolutionären Petition sey.“

Kurz darauf erschien in der Casseler Zeitung ein Artikel, worin es im Wesentlichen hieß: „Die Untersuchung habe ergeben, daß bei den Unterschriften der gedachten Bittschrift höchst leichtsinnig verfahren worden sey, und die unterzeichneten Landleute hätten erklärt, daß sie dieselbe zwar unterschrieben hätten, jedoch ohne den Inhalt gehörig durchgesehen und geprüft zu haben.“

Gegen diesen officiellen Artikel reichten die Landleute am Diemelstrome bei den Landständen eine feierliche Protestation ein, worin es unter anderem hieß: „Die Wahrheit ist uns über alles lieb, und wir können es daher nicht leiden, daß uns Jemand, er sey vornehm oder gering, etwas aufbürdet, was gegen die Wahrheit ist. Wir wissen recht gut, daß wer etwas behaupten will, vorher überlegen muß, ob er auch dabei bestehen kann; und auch unter uns Bauern wird der nicht viel geachtet, der erst ein großes Wort führt und doch zurückgeht, wenn es gilt! Darum ist es uns nicht einerlei, daß es in der Zeitung heißt: wir hätten die an unsere Landstände übergebene Vorstellung leichtsinnig unterschrieben und vor der churfürstlichen Commission bekannt, daß wir den Inhalt derselben nicht eingesehen und geprüft hätten. — — — Wir erklären vielmehr hie-

mit als wahrheitliebende Männer, daß wir die vor Kurzem eingereichte Vorstellung selbst gelesen; auch alles, was darin enthalten, wohl verstanden und mit vollem Bedacht unterschrieben haben. So dumm sind wir nicht, daß wir den Inhalt derselben nicht hätten begreifen sollen. Wir wissen recht gut, wo uns der Schuh drückt, und sehen wohl ein, daß uns auf die Art, wie in der Vorstellung angegeben, am besten geholfen werden kann.“

Diese furchtlosen und starken Stimmen des wackern Landvolkes erhielten ein neues Gewicht durch eine gleichlautende Bittschrift, welche von mehr als vierzehnhundert Einwohnern der Hauptstadt unterzeichnet war. Bei solchem Rückhalte an der öffentlichen Meinung gewannen die Landstände immer mehr Selbstvertrauen und Zuversicht auf ihre Kräfte. Sie setzten daher als Grundlage der Unterhandlung über eine Verfassung folgende Hauptpunkte fest: Die Ausscheidung eines gewissen Hausvermögens für den regierenden Churfürsten statt einer Civilliste, die Zuweisung aller andern vorhandenen Mittel an die Staatscasse, die Aufhebung aller Steuern, welche nicht von den Ständen neu bewilligt werden würden. — Diese Vorschläge waren dem Regierungssystem sowohl, als den persönlichen Gesinnungen des Churfürsten so sehr entgegen, daß er am 10. Mai die Stände vertagte.

Obwohl nun dieser Landtag kein materielles Resultat hatte, so hatte er dennoch den Stand der öffentlichen Meinung an den Tag gelegt und bewiesen,

daß die Zeit ihr Recht behaupte und daß es ein vergebliches Bemühen sey, mit sterblichem schwachem Arme in die Spaichen ihres rollenden Rades zu greifen. Es hatte sich gezeigt, daß auch in Hessen ein lebendiger Geist rege sey, welcher der Wiedereinführung veralteter Formen widerstrebe. Noch vor zehn Jahren hätte Niemand in Hessen gewagt, solche Schriften, wie die Addresse der Casseler Bürger an die Stände, oder die Vorstellung der Bauern am Diemelstrome waren, zu verfassen oder zu unterzeichnen. Jetzt fanden sich hunderte, die freimüthig und furchtlos sich zu ihrer Unterschrift bekannten.

Die Stimmung der hessischen Truppen war von der Art, daß sie die Stärke der Regierung den Landständen gegenüber nicht vermehrte. Nach dem Feldzuge von 1815 war die hessische Landwehr aufgelöst und ein Theil der Officiere dem Landsturm beigegeben, ein anderer Theil völlig ausser Dienstthätigkeit gesetzt worden. Als Gehalt und Wartgeld erhielt der Secondlieutenant monatlich fünf Reichsthaler (also täglich vier gute Groschen), der Premierlieutenant gegen acht und der Compagniechef zwanzig Reichsthaler (also sechzehn gute Groschen täglich)! Viele hatten Weib und Kind. Ob sie von solchem Gehalte leben konnten, beantwortet sich von selbst. Die in den stehenden Regimentern dienenden Subalternofficiere befanden sich nicht besser. Der Secondlieutenant erhielt dreizehn Reichsthaler, der Premierlieutenant siebenzehn und der Staabscapitain zwanzig Reichthaler. Nach den etatsmäßigen Abzügen

behielt der erstere aber kaum neun, der zweite etwa eilf und einen halben, und der dritte etwa fünfzehn Reichsthaler. Wäre dieses bei den tapfern hessischen Kriegern angewandte Sparsamkeitssystem dem Lande auf irgend eine Weise zu gute gekommen, so hätte für eine solche Maaßregel doch wenigstens etwas gesprochen; aber nein! blos der Churfürst — hinsichtlich des Privatvermögens vielleicht der reichste Fürst in Europa — der Churfürst, sage ich, der die hessischen Domainenkäufer mit so großer Härte behandelte und ihnen ihr wohlerworbenes Eigenthum bestritt — nur Er zog davon den Nutzen.

Der Antrag des Ministeriums zu einer Gehaltzulage von 20 bis 25 Procent wurde vom Landesherrn verworfen, und das Militair erhielt statt des ersehnten erhöhten Soldes am 12. Januar 1816 eine churfürstliche Ordre des Inhalts, daß die Officiere keine Säbel weiter, sondern ganz egale Degen bei allen Regimentern tragen, daß die Hinterhaare den Leuten nicht mehr geschnitten, sondern daß ihnen sobald als möglich wieder Zöpfe eingebunden werden, daß die Musketiere und Füseliere keine Bärte und Backenbärte weiter tragen, daß die Officiere jeder Zeit, Gemeine und Unterofficiere aber wenigstens bei der Parade gepudert erscheinen sollten. Hinzugefügt ward, daß diejenigen Regimenter, welche zuerst nach des Churfürsten Ordre angezogen seyn würden, auch zuerst die höchste Approbation erhalten, und daß deren Commandeurs sich besonders recommandiren würden! Doch möchten die Hüte nicht länger verkehrt

aufgesetzt werden; denn das sey ein für allemal verboten.

Ueber die so niederschlagende Vereitelung ihrer Bitten und Wünsche höchst betrübt, griffen die unglücklichen Officiere zu dem letzten Rettungsmittel, welches ihnen übrig zu bleiben schien. Sie wandten sich an die Landstände kurz vor deren Auflösung, stellten ihnen ein getreues Bild ihrer traurigen Lage vor und baten um Vermittlung in Ansehung der gewünschten Gehaltszulage.

Die Stände hielten sich denn auch verpflichtet, die Sache der Bedauernswürdigen bei dem Landesherrn zu führen, und erließen am 24. April 1816 an die Landtagscommission eine Denkschrift, worin sie unter anderm sagten: „Wer erkennt nicht in diesen tapfern Kriegern, so wie in ihren Kriegsgefährten, die Erretter und Vertheidiger des theuern Vaterlandes, die Erwerber und Vermehrer eines großen, dem Staat zugehörenden Vermögens? — Wer könnte also einen gerechtern Anspruch auf anständige Versorgung zu machen haben, als gerade die Subalternofficiere des hessischen Armeecorps, die mit ihrem geringen Solde bei dem seit zwanzig Jahren um das dreifache erhöhten Preise aller Lebensmittel sich kaum gegen die drückendsten Nahrungssorgen zu schützen vermögen? — Die Landtagscommission wird mit uns die Richtigkeit der Grundsätze nicht verkennen, daß bei wenigem, nach Maaßgabe der Bevölkerung unterhaltenem und anständig besoldetem Militair, der Staat und der Dienst selbst weit mehr,

als bei übermäßig angestelltem und unverhältnißmäßig gering besoldetem Militair, gewinnen muß u. s. w."

Diese Vorstellung erbitterte nicht nur den Landesherrn, sondern auch den Churprinzen ungemein. Die Bittschrift der Subalternofficiere wurde im Lichte einer sträflichen Uebertretung der Kriegsgesetze, ja fast als Rebellion angesehen und zwar um so mehr, als das Gerücht sagte: Es hätten sämmtliche Subalternofficiere, bis auf wenige Kleinmüthige, sich gegenseitig verpflichtet, alle Folgen des gethanen Schrittes gemeinschaftlich zu tragen und Alle für Einen zu stehen.

Ein Kriegsgericht verdammte nun, nach Art. 5. der Kriegsartikel, Huth und Rostmann zum sechsmonatlichem Festungsarrest, nebst Entlassung aus churhessischen Diensten, wie es hieß: Andern zum warnenden Beispiel. Dagegen wurden die Staabscapitains von Hanstein, Fenner und Vultejus, weil sie ihre Unterschriften verweigert, zu Secondcapitains mit halber Hauptmannsgage befördert.

Allein damit war die Sache weder niedergeschlagen, noch das Subalternofficiercorps eingeschüchtert. Mächtig erhob sich vielmehr die Stimme der öffentlichen Meinung gegen einen solchen Gewaltgriff, und die im Castel zu Cassel gefangenen Officiere erhielten nicht nur von ihren Kameraden, sondern auch von Cassels Einwohnern Beweise der ungetheilten Theilnahme und Hochachtung. Den drei Officieren, welche sich von der Sache ihrer Kameraden getrennt, ward von ihren Hauswirthen das Logis aufgekündigt;

sämmtliche Subalternofficiere, bis auf jene drei, baten um ihren Abschied, und viele wohlhabende Einwohner Cassels erklärten sich sogleich bereit, die armen Officiere zu unterstützen, falls die Abschiede erfolgten. Nun wurde auch der gemeine Soldat unruhig. Er wollte seine Führer nicht lassen, unter denen er in zwei Feldzügen ruhmvoll gefochten. Dies alles flößte höhern Orts Besorgnisse ein. Durch eine churfürstliche Ordre vom 25. Juni wurden Huth und Rostmann des Festungsarrestes entlassen und angewiesen, sofort wieder in ihre Regimenter einzutreten; auch fühlten Se. Churf. Hoheit sich veranlaßt, am 18. Oct. förmlich zu erklären, daß den Officieren, wie den Subalternen eine Gehaltszulage verwilligt seyn solle!

Besorgt, den Staat gegen den Umlauf sträflicher Ideen zu bewahren, welche bösdenkende Menschen durch Druckschriften leicht verbreiten könnten, beschloß das Gouvernement, sich von dem 18. Artikel der deutschen Bundes-Acte völlig zu entbinden. Es wollte keine Druck- ja nicht einmal Lesefreiheit in seinem Lande gestatten. Es erschien daher eine separate Censurverordnung, nach welcher die Censurcommission nicht allein darüber wachen sollte, daß im Lande keine Schriften ohne Censur erschienen, sondern auch auf fremde Druckschriften genau vigiliren, die Meßverzeichnisse in dieser Hinsicht durchstudiren, die verdächtigen Bücher genau prüfen und wenn sie gefährlich befunden würden, solche sofort in den

Buchläden und Leihbibliotheken confisciren sollte. Am meisten aber hatte die Commission ihre Sorgfalt auf Zeitungen und Journale zu richten und solche, deren Verfasser die Absicht zeigten, schädliche Ideen in Umlauf zu bringen, oder gar absprechende anmaßende Urtheile oder Kritiken über Handlungen der Fürsten und Gegenstände des Staatshaushaltes fällten, unverzüglich in Beschlag nehmen zu lassen.

Die allergnädigst niedergesetzte Censurcommission sollte bestehen aus dem Generalsuperintendenten Rommel, dem geheimen Regierungsrathe von Porbeck und dem Fiscal Pfeiffer. Diese verständigen Leute erklärten jedoch in einer höchsten Orts eingereichten Vorstellung, daß das Censur-Edict in den hessischen Staaten gar nicht zur Vollziehung kommen könne, wenn nicht einerseits der Commission hinlängliche Fonds zur Anschaffung der Bücher, Zeitungen und Journale angewiesen, andererseits aber auch Beamte genug angestellt würden, um aller Orten, besonders an den Landesgrenzen, über die Handhabung des Edicts zu wachen. Das war nun eine schwere Geldaufgabe! Die Regierung sollte Bericht erstatten, wie das ohne Geld zu machen sey, und da sich dieses natürlich nicht ohne Geld machen ließ, so blieb die ganze Sache einstweilen auf sich beruhen.

Ein vorzüglich schlimmes Loos traf in Althessen die Domainenkäufer, welche ohne weiteres Haus und Hof verlassen mußten. Sie wandten sich an

den Regenten und flehten um Gerechtigkeit. Sie wurde ihnen versagt. Sie riefen die Gerichte um Beistand an. Diese wollten mit der Sache nichts zu thun haben. Sie nahmen endlich ihre Zuflucht zu den Ständen (den 8. April 1816) und baten die Stände, doch Se. K. Hoheit anzugehen, daß die während der Zwischenregierung in Churhessen vorgenommenen Domainenverkäufe aufrecht erhalten würden, wie es hinsichtlich der im Fürstenthum Hanau bereits geschehen, oder daß doch die Käufer nur so lange im ruhigen Besitz ihres gesetzlich erworbenen Eigenthums gelassen würden, bis die endliche Entscheidung dieser Angelegenheit von Seite des deutschen Bundestages erfolgte.

Die Stände verwandten sich wirklich aufs Nachdrücklichste zum Besten der Domainenkäufer; aber durchaus fruchtlos. Da versuchten die Unglücklichen es noch einmal, dem Churfürsten vorzustellen: ihre Angelegenheit, welche nach dem Urtheile aller Unbefangenen eine Rechtssache sey, doch nur nach strengem Rechte beurtheilen zu lassen, da er als Landesvater doch wohl nicht zulassen wolle, daß treuen Unterthanen die Gerechtigkeit geradezu verweigert werde. Die Antwort war: Supplikanten sey zu bedeuten, daß auf ihr in jeder Hinsicht unstatthaftes Gesuch gar keine Rücksicht genommen werden könne.

Die hessische Regierung schien sich solche energische Maaßregeln unbedenklich zu gestatten. Was nur irgend das Ansehen einer vormaligen französischen Be-

günstigung hatte, dagegen hielt man Gewalt, Anklage und Urtheil, Verdacht und Bestrafung de facto für zulässig.

Der ehemalige westphälische Präfekt v. Trott, ein ansässiger hessischer Edelmann, war in dem Geruche, ein vorzüglicher Anhänger der westphälischen Regierung gewesen zu seyn, war beim Umsturz des Königreichs ausser Land gewichen, kam aber auf sein Gut Imshausen bei Rotenburg im Anfange 1816 wieder zurück und hoffte nach und nach unbemerkt wieder auftreten zu können. — Inzwischen ward dies dem Churfürsten berichtet; Trott wurde in Rotenburg verhaftet, unter scharfer Bewachung nach Cassel und von da nach Marburg gebracht. Jedermann mußte glauben, der Mann habe besondere Verbrechen begangen. Es wurde eine Commission zur Untersuchung derselben niedergesetzt, und siehe da! nachdem der Unglückliche wie ein Verbrecher lange genug im Gefängnisse geschmachtet, kam heraus: man könne ihn auch nicht der kleinsten Unthat überführen! Man gab ihm nun Stadtarrest. Da aber ein großer Theil des Publikums ihm nicht nur Bedauern, sondern auch Achtung erwies und da die öffentliche Stimme sich gegen die Gewaltthat erhob, ließ man ihn auf sein Gut zurückkehren, mit dem Bedeuten, dort des Churfürsten Resolution zu erwarten.

Was nun Hessens politische Verhältnisse anbelangte, so blieb die Idee: König der Katten zu werden, zwar unausgeführt, dennoch erschien bereits am 3.

Mai 1815 zu Cassel die Bekanntmachung, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht zwar den durch sein Alter und die davon abhängende hohe Würde ausgezeichneten Titel eines Churfürsten beibehalten, jedoch damit das Prädikat: Königliche Hoheit, verbinden wolle, auch gnädigst beschlossen habe, daß der Churprinz das Prädikat Hoheit erhalten solle.

(Fortsetzung folgt)

Prozeß der Minister Carls X.

Bericht der Commission der Pairskammer.

Dritter Theil.

(Schluß.)

Wir haben Ihnen, meine Herren, in dem ersten Theile dieses Berichtes die Thatsachen auseinandergesetzt, die den Hauptpunkt der Anklage ausmachen, so wie die unmittelbar davon abhängenden Umstände; wir haben Ihnen eine kurze Uebersicht der Brandstiftungen mitgetheilt, die ein öffentliches Gerücht, das wir nicht unbeachtet lassen konnten, damit in Verbindung setzen wollte. Es bleibt uns noch übrig, Ihre Aufmerksamkeit auf die Grundsätze zu lenken, die bei der Verifikation Ihrer Competenz den Vorsitz führen und Sie in Stand setzen sollen, zu beurtheilen, ob die bürgerlichen Parteien, die sich vor Ihrem Gerichtshofe melden, mit Recht verlangen können, daß ihre Ansprüche erörtert und gewürdigt

werden. Was Ihre Competenz betrifft, so können Sie diese nicht verificiren und anerkennen, ohne daß die Anklage in Ihren Augen völlig qualificirt erschiene. Dazu ist aber vor Allem nöthig, das Gesetz zu fragen, unter dessen Herrschaft das Verbrechen begangen ward, das den Gegenstand dieser Anklage ausmacht. Der 47. Art. der contitutionellen Charte vom 14. Aug. 1830 sagt, daß die Deputirtenkammer das Recht hat, die Minister anzuklagen und sie vor die Pairskammer zu stellen, der allein das Recht zukommt, sie zu richten. Der 55. Art. der Charte von 1814 war durchaus derselbe. Ihm folgte aber ein anderer Artikel, der nicht wieder in die neue Charte aufgenommen ward. Diesem Art. zufolge konnten die Minister nur wegen der Thatsache des Verraths oder der Concussion angeklagt werden. Der Gesetzgeber verkündigte gleich darauf, daß besondere Gesetze diese Beschaffenheit des Vergehens specificiren und dessen Verfolgung bestimmen würden. Die Vergleichung der Verfügungen der beiden Charten stellt eine auffallende Verschiedenheit zwischen denselben dar. Nach der Charte von 1830 können die Minister über jede Art von Verbrechen oder Vergehen angeklagt werden; nach der Charte von 1814 konnte man sie blos wegen Verrath oder Concussion anklagen. Die Thatsachen, wegen deren die letzten Minister Carls X. als Urheber angeklagt sind, haben unter der Herrschaft der Charte von 1814 stattgefunden. Man darf also nur in der Charte von 1814 die gesetzlichen Elemente der Anklage suchen.

Unter der gegenwärtigen Charte ist kein Zweifel, daß die von den Art. 91. 109. 110. 123. und 125. des Strafcoder vorausgesehenen Verbrechen nicht Stoff zu einer Anklage von Seite der Deputirtenkammer gegen die Minister des Königs werden können; unter der Charte von 1814 hätten sie aber eine Anklage dieser Art nur in so fern motiviren können, als man sie für solche erachtet hätte, die zu dem in dem 55. Art. derselben ausgesprochenen Vergehen gehörten, die aber durch kein Gesetz näher definirt worden waren. Man könnte demnach daraus schließen, daß eine solche Anklage bis jetzt noch unmöglich sey und bleibe.

In der That muß in gewöhnlichen peinlichen Rechtssachen und vor dem Tribunale des gemeinen Rechts die gesetzliche Specification der bezüchtigten That nicht nur jeder Verurtheilung, sondern auch jeder Anklage und jeder Verfolgung vorausgehen; denn man könnte einen Bürger nur wegen eines speciell durch das Strafgesetz vorausgesehenen Faktums vor Gericht stellen. Auch zeigt jede Anklage-Acte, mit den Umständen der That, die das Corpus delicti ausmacht, die Verfügung des Gesetzes an, das die That definirt und specificirt. Gleichwohl ist, in Sachen politischer Verbrechen und ministerieller Verantwortlichkeit, wenn es sich von der Unabhängigkeit oder Sicherheit des Staates, von Aufrechthaltung der Institutionen oder der Gesetze, der öffentlichen Freiheiten oder der individuellen Garantien, vor einem Tribunale handelt, das die Constitution in den

Bereich der beiden gesetzgebenden Kammern gestellt hat, wovon der einen die Anklage, der andern die Verurtheilung zukommt; es ist, sage ich, unmöglich, daß nicht eine Anklage statt finden könne, wenn Gefahr für das Vaterland vorhanden ist, und daß nicht eine Verurtheilung statt finden könne, wenn eine Anklage vorliegt. Allerdings müssen die Sicherheit und die Freiheit eines Bürgers der Unterdrückung einer Verwirrung oder einer Unordnung vorgezogen werden, die der Gesetzgeber näher zu bezeichnen versäumt hat. Wenn die Gesellschaft unter dieser Auslassung leidet, so läßt sich der Uebelstand für die Zukunft wieder gut machen, und es würde ungerecht seyn, Denjenigen irgend eine Strafe treffen zu lassen, der nicht zuvor durch irgend einen ausdrücklichen Gesetzestext gewarnt worden wäre, weil er dessen Verbote nicht überschritten hätte; dem kann nun aber nicht so seyn, wenn die Sicherheit und Freiheit des Landes gerade von Denen gefährdet worden sind, die über Erhaltung derselben wachen sollen, denn die Freiheit und Sicherheit Aller geht doch der Freiheit und der Sicherheit Einiger vor.

Solche kühne Mißbräuche der Staatsgewalt sind oft nicht wieder gut zu machen. Diejenigen, die sie begehen, setzen sich in Kriegszustand mit der Gesellschaft, die nicht wehrlos gegen ihre Angreifer bleiben kann. Die politische Justiz ist nicht nur ein öffentliches Recht, sondern sie gehört zum Völkerrecht; sie ist in dem natürlichen Rechte enthalten, das jedem Volke gebührt, nämlich in dem Rechte, über seine

eigene Erhaltung zu wachen; es darf und kann ihr demnach niemals weder an Tribunalen, noch an Gesetzen fehlen. Es lag einige Kühnheit in dem, in dem 56. Art. der Charte von 1814 enthaltenen Versprechen, und es stand vielleicht nicht in der Gewalt des Gesetzgebers, zum Voraus alle Thatsachen zu specificiren oder zu definiren, die die Unabhängigkeit des Landes kompromittiren oder seine Constitution antasten können; kurz, aus welchem Beweggrunde dies nun auch geschehen seyn mag und was man auch darüber denken dürfte, so ward dieses Versprechen nicht gehalten.

In diesem Zustande ist es Sache der Deputirtenkammer, die anklagt, und des Gerichtshofs der Pairs, der richtet, die nicht vorhandene legale Definition für das Verbrechen des Verraths zu ergänzen. Die Acte eines solchen Prozesses sind nicht nur gerichtlich, sondern sie nehmen nothwendig auch an dem legislativen Charakter Theil; und in der That schafft nun auch diejenige Macht, die in dieser Sache die Procedur anordnet, die Thatumstände qualificirt, die Strafe bestimmt, während sie zugleich über alle diese Dinge ein Princip statuirt und sogleich und beinahe gleichzeitig die Anwendung des Princips macht, — das Gesetz und wendet es sogleich an, um das Urtheil zu fällen. So gebietet es die Nothwendigkeit, die alle Gewalten prorogirt und die das dringendste und unabweislichste aller Gesetze ist.

Uebrigens hat die Constitution das Urtheil über Verbrechen des Verraths, von den verantwortlichen

Chefs der Verwaltung begangen, nicht ohne Absicht so hoch und in eine ausschließlich politische und gesetzgebende Region gestellt. Diese Verfügung zeigt zur Genüge den Willen des Gesetzgebers an, daß diese Urtheile an dem Charakter der Richter, von denen sie ausgehen würden, Theil haben, daß sie ohne Rekurs, ohne Appelation und souverain wie das Gesetz seyn sollten. Das Verfahren des Gerichtshofs der Pairs hat bereits bewiesen, daß er den ganzen Umfang seiner Rechte und seiner Vollmachten kannte. Bei Sachen, wo es sich von Verbrechen handelte, die der Strafcodex vorausgesehen hatte, aus Beweggründen, die höher stehen als der Text des geschriebenen Gesetzes, in Gegenwart großer Staatsinteressen, hat er keinen Anstand genommen, die Strafe nach Gutdünken zu bestimmen, sich von der im Gesetzbuche bestimmten zu entfernen und diejenige zu wählen, die ihm mit der Beschaffenheit des Vergehens in dem richtigen Verhältnisse zu stehen schien. Von dieser Macht könnte er nun wieder Gebrauch machen, und wird immer Gebrauch davon machen können. Aber der Gebrauch einer solchen völlig fakultativen Gewalt läßt sich nur deßwegen begreifen, und konnte nur in den durch das Gesetzbuch vorausgesehenen Fällen ihre Anwendung finden, wovon das Erkenntniß dem Gerichtshofe vorbehalten war. Dahin gehört der Fall des Attentats gegen die Sicherheit des Staats, über welchen der Gerichtshof bereits ein Urtheil zu fällen hatte.

In dem gegenwärtigen Falle im Gegentheil, näm-

lich dem einer Anklage des Verraths, die von der Deputirtenkammer gegen die Minister erlassen ward, ist, so lange kein früheres Gesetz vorhanden seyn wird, das dieses Verbrechen definirt und eine Strafe bestimmt, die der Gerichtshof der Pairs anwenden oder mäßigen könnte, der Gebrauch seiner gesetzgebenden Macht durch die Nothwendigkeit geboten. Er hört auf, ein Recht zu seyn und wird dafür eine Pflicht, denn wenn der Gerichtshof bei Aussprechung der Verurtheilung die Strafe nicht einsetzte, so würde jede Verurtheilung eine Ungerechtigkeit seyn, weil sie eine Strafe anwenden würde, die durch nichts ermächtigt, durch nichts gerechtfertigt, durch kein Gesetz bestimmt seyn würde.

Wenn nun die Sicherheit des Staats in der That gebietet, hohe Staatsbeamte, die deßwegen nicht aufhören, Bürger zu seyn, peinlichen Verfolgungen zu unterwerfen, sie unter die feierliche Prüfung gerichtlicher Debatten zu stellen, und sie vielleicht der Todesstrafe in Gemäßheit einer Anklage auszusetzen, deren Titel sich nicht in dem Codex der Strafgesetze vorfindet, und gegen die gewöhnlichen Vorschriften des peinlichen Rechts, so hieße dieß alle Schranken überschreiten, wenn man Strafen auf sie anwenden wollte, die im Codex für specificirte und bestimmte Strafen aufgeführt sind, die aber nur die Elemente oder die Folge des Verbrechens seyn dürften, dessen sie angeklagt sind. Man könnte doch nicht gegen sie die Strenge derselben Gesetze anrufen, bei denen man ihnen nicht gestatten würde, ihren Schutz

in Anspruch zu nehmen. Der Strafcoder liegt ausserhalb des Prozesses; um gerecht und consequent zu seyn, muß man dessen Verfügungen auf die Seite stellen, da man sich um das Stillschweigen desselben nicht kümmert.

Sie werden demnach, meine Herren, zu untersuchen haben, ob die durch die Instruktion constatirten Thatsachen, nicht dem Inhalte dieses oder jenes Gesetzes zufolge, sondern nach der Vernunft und der natürlichen Wortbedeutung, das Verbrechen des Verraths ausmachen. Sie werden sich bei diesen Thatsachen gegebenen Qualificationen, die aus den verschiedenen Artikeln des Strafgesetzbuchs ausgezogen sind, nur in so weit aufhalten, als nöthig ist, die Elemente des Verbrechens genau aufzufassen, daß sie berufen sind, in diesem Augenblick zu specificiren und anzuerkennen.

In der That hat die Mission des Gerichtshofs der Pairs offenbar drei Zwecke: Die Qualification des Verbrechens, das der Titel der Anklage oder die Verifikation der Competenz ist, die Prüfung der angeschuldigten Thatsachen, oder die Prüfung der Straffälligkeit der Angeklagten; endlich die Bestimmung der Strafe oder ihre Anwendung, wenn die Thatsache als constatirt erklärt ist und die Angeklagten als schuldig anerkannt sind.

Wir befinden uns jetzt bei dem ersten dieser drei Zeiträume des Prozesses. Die Angeklagten waren Minister des Königs; als solche fallen sie unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs der Pairs, wenn

sie angeklagt sind, das Verbrechen des Verraths begangen zu haben. Sie werden zuerst untersuchen, ob die ihnen angeschuldigten Thatsachen dieses Verbrechen ausmachen oder nicht. Alsdann werden Sie zu constatiren haben, ob sie die Thäter desselben sind oder nicht. Die hauptsächliche unter diesen Thatsachen, diejenige, an die sich alle übrigen knüpfen, besteht darin, dem Könige die ungesetzlichen und constitutionswidrigen Maaßregeln gerathen zu haben, die durch die Ordonnanzen vom 25. Juli die Weihe erhielten, und sie contrasignirt zu haben.

Es ist offenbar, daß diese Maaßregeln dahin strebten, die Institutionen des Königs willkührlich und gewaltsam zu ändern. Wenn sie dem Könige in Folge eines Einverständnisses zwischen seinen Ministern gerathen worden sind, so würde dieses frevelhafte Einverständniß gegen die innere Sicherheit des Staats ohne Zweifel ihre Strafbarkeit steigern, aber die Natur des Verbrechens nicht ändern und nur einen Nebenumstand desselben ausmachen. Dieser Bürgerkrieg von wenigen Tagen, Dank sey es der kraftvollen Entschließung und dem großherzigen Muthe der Bürger, die daraus erfolgten Verheerungen und Metzeleien sind nur Nebenumstände der hauptsächlichen Thatsache.

Gleichwohl ist der Ernst dieser Umstände von der Art, daß sie für sich allein weniger nachtheiligen Rathschlägen, weniger ungesetzlichen Handlungen, als die Ordonnanzen vom 25. Juli sind, den Charakter des Verraths hätten aufdrücken können, vorzüglich, wenn

man entdecken sollte, daß ihre blutigen Folgen vorausgesehen oder vorausbedacht gewesen wären. Aber bei dem Vorhandenseyn der Ordonnanzen vom 25. Juli, die ungetheilt die volle gesetzgebende Gewalt auf den König und dessen Conseil übertragen, ohne Rücksicht auf die durch die constitutionelle Charte eingesetzte Theilung der Staatsgewalt; die willkührlich und ohne Verurtheilung eine beträchtliche Anzahl von Bürgern ihrer politischen Rechte beraubten; welche die allgemein, gesetzlich und regelmäßig erfolgten Wahlen des Königreichs annulirten; welche die Freiheit der Presse zerstörten und durch Rescripte des Fürsten und seiner Minister Grundgesetze, die sie abgeschafft hatten, wieder ersetzten; würden sie da nicht den Verrath gleichsam auf frischer That ergriffen finden? Angeklagt seyn, solche Acte gegengezeichnet zu haben, selbst wenn man nicht dazu gerathen hätte; angeklagt zu seyn, sie contrasignirt zu haben, nachdem man dazu gerathen hatte, dieß heißt offenbar angeklagt seyn, das durch den 56. Art. der Charte von 1814 vorausgesehene Verbrechen begangen zu haben.

Es würde unnütz seyn, ausserhalb dieser Thatsache charakteristische Umstände des Verraths zu suchen, um die Competenz des Gerichtshofs der Pairs festzustellen. Es ist ein ganz müßiges Unternehmen, nachzuforschen, ob die durch die Art. 91. 109. 110. 123. 125. des Strafgesetzbuchs vorausgesehenen Verbrechen, von den Ministern begangen, das Verbrechen des Verraths ausmachen würden. Es liegt in der Sache ein offenbares corpus delicti. Dieses

Delictum, wovon die Ueberzeugungsurkunden den Augen von ganz Europa vorliegen, würde von keinem Gesetze vorausgesehen seyn, wenn es nicht etwa eines von denjenigen wäre, die der 56. Art. der Charte ausspricht; und dennoch ist es eines der ernstesten politischen Vergehen, welche die Anklage der Minister autorisiren können.

Sie werden demnach keinen Anstand nehmen, abgesehen von allen dasselbe etwa umgebenden Umständen, es gesetzlich als Verrath zu qualificiren und die Qualifikation wird ihre Competenz aussprechen, weil, dem Titel der Anklage zufolge, die HHrn. Fürst v. Polignac, Graf v. Peyronnet, v. Chantelauze v. Ranville, v. Montbel, v. Haussez, Capelle, Exminister, angeklagt sind, die Ordonnanzen vom 25. Juli unterzeichnet, und durch diese Unterzeichnung willkührlich und gewaltsam die Institutionen des Königreichs verändert zu haben.

Es bleibt uns, meine Herren, noch eine wichtige Frage zur Untersuchung übrig. Wenn die Competenz des Gerichtshofs der Pairs die Thatsachen und die Angeklagten in dem durch die Charte vorgezeichneten Kreise begreift, kann sie sich auch auf alle bürgerlichen Interessen, auf alle Geldconsequenzen, welche diese Thatsachen im Gefolge haben können, erstrecken? Diese Frage hat aufgehört, für Sie eine blos theoretische Frage zu seyn. Sie sind verpflichtet, dieselbe zu lösen. Bürgerliche Parteien haben in die Hände Ihrer Commission Indemnifationsforderungen niedergelegt. Sie fordern von der Justiz des Gerichtshofes

Geldverurtheilungen unter dem Titel des Schadenersatzes und der Interessen. Die Commission hat ihre Schriften erhalten und sie der Procedur beigefügt. Darauf beschränkte sich ihre Mission, dem Gerichtshofe allein gebührte das Recht, seine Competenz, die Qualität und den Anspruch der Intervenienten zu prüfen. Diese Prüfung muß nothwendig unverzüglich statt finden, und es ist für den Gerichtshof der Pairs von hoher Schicklichkeit, vor allem den Gang der Procedur zu ordnen; es ist wichtig, daß seine Entscheidung die Meinung über den Gehalt dieser Forderungen aufkläre. Die Zulassung der Intervention, wenn man dafür entscheiden zu müssen glaubt, wird verletzte Interessen aufwecken, und gestatten, alle ähnlichen Forderungen zu vereinigen. Ihre Verwerfung wird den Civilparteien fruchtlose Schritte ersparen, die nur den Gang des Ihnen vorgelegten großen Prozesses erschweren könnten.

Wir wollen, meine Herren, versuchen, dem Gerichtshofe alle Elemente vorzulegen, die seine Erörterung aufklären und ihm die Entscheidung über diese Frage erleichtern können, die sein ernstestes Nachdenken in Anspruch nimmt. Würde man sich, meine Herren, gleich anfangs nur an die Principien des gemeinen Rechts halten, könnte dann wohl die Intervention Dritter bestritten werden? Wir glauben dieß nicht. Der dritte Art. des peinlichen Instruktionscodex sagt in der That, die Civilklage könne zu derselben Zeit und vor denselben Richtern, wie die öffentliche Klage, verfolgt werden, und man sieht

bei einem ersten Blick nicht ein, warum die höchste Gerichtsbarkeit, die der Gerichtshof der Pairs ausübt, die Parteien, die sich für verletzt ausgeben, einer Befugniß berauben sollte, die ihnen vor einer gewöhnlichen Gerichtsbarkeit nicht streitig gemacht werden dürfte. Muß nun aber diese ganze Folgerung bei aufmerksamerer Prüfung nicht als ungültig erscheinen? Ohne allen Zweifel hat jede Person, die sich durch ein Verbrechen oder ein Vergehen verletzt hält, das Recht, dem 63. Art. des peinlichen Instruktionscodex zufolge, sich unmittelbar an den Instruktionsrichter zu wenden, und die peinliche Gerichtsbarkeit im Wege der Klage anzusprechen.

Dieses Klagerecht erläutert sehr gut das Interventionsrecht. Wie sollte in der That die Civilpartei nicht vor einem Correktions-Tribunal oder selbst vor einem Assisenhof klagend auftreten können, wenn von der ersten dieser Gerichtsbarkeiten es ihr gestattet ist, unmittelbar an das Tribunal zu gehen, und wenn sie bei dem peinlichen Gerichtshof wenigstens die Befugniß hat, der öffentlichen Klage den Impuls zu geben. Das Klagerecht der verletzten Partei ist alsdann so unbestreitbar, daß sie gegen die Ordonnanz der Conseilskammer Einsprache machen, und auf diese Art durch ihren blosen Willen die Anklagskammer zwingen kann, sich über die Klage auszusprechen, daß sie den Debatten beiwohnen, bestimmte Folgerungen daraus ableiten, diese vertheidigen und dadurch die Lage des Angeklagten erschweren kann; und daß ihr endlich, wenn ihre Rechte keine Anerkennung

finden sollten, und man die Instruktion auf ihr Verlangen verweigert hätte, das Belangen noch als letztes Hilfsmittel gestattet ist, um die zurückgestandene Staatsverwaltschaft zu zwingen, der etwa von ihr vernachläßigten Klage Folge zu geben.

Nun ist aber gerade deßwegen, weil bei den gewöhnlichen Formen das Interventionsrecht durch das Klagerecht sich erläutert, die Intervention vor dem Gerichtshofe der Pairs, der berufen ist, die Räthe der Krone zu richten, unzulässig. Die erhabene Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes hat ihre Quelle in dem Grundgesetze selbst, und kann nur durch die Wahlkammer, die höchste Schiedsrichterin des Klagerechts, in Thätigkeit gesetzt werden; die Deputirtenkammer befindet sich nicht, wie die öffentliche Partei, in der Nothwendigkeit, in Bezug auf Thatsachen zu handeln, die ihr denunzirt worden sind, und über ihre stärkere oder geringere Begründung ein Urtheil zu fällen; und deßwegen kann man auch, dem strengsten Inhalte des Gesetzes gemäß, sagen, daß die Civilparteien von dem Gerichtshofe der Pairs durch das so bekannte Axiom ausgeschlossen sind, daß das Interventionsrecht da nicht statt finden kann, wo das Klagerecht nicht vorhanden ist.

Noch gibt es viele andere Rücksichten, meine Herren, die bei dem vorliegenden Prozesse diese Entscheidung bestätigen. Vor den gewöhnlichen Tribunalen bietet sich für Einlegung der Civilklage kein Hinderniß dar; und wenn z. B. für Schätzung der Schäden, für die Ersatz gefordert wird, Verificationen, Zeugenverhöre,

Untersuchungen nothwendig sind, so können die Richter diese befehlen und zu ihrer Schätzung schreiten. Die Justizpflege, in allen ihren Details, ist die Pflicht der gewöhnlichen Tribunale, der Zweck ihrer Einsetzung, und sie haben ihre ganze Zeit darauf zu verwenden. Wer sollte hingegen nicht einsehen, daß der Gerichtshof der Pairs, welcher der Gesellschaft vor Allem eine hohe und feierliche Justiz schuldig ist, durch so viele verschiedene und vielleicht einander entgegengesetzte Klagen, die wieder neue Klagen veranlassen dürften, deren Zahl er weder beschränken, noch deren Erörterung er erschweren könnte, ohne dadurch das heiligste Recht Aller, Schadenersatz zu verlangen, anzutasten, in seinem Gange gestört und gehemmt werden würde? Wem ist nicht klar, daß die politische Anklage, deren Organe die Commissionen der Kammer sind, mitten unter so zahlreichen und ernsten Fragen, die aus den Interventionen entspringen müßten, verschwinden würde?

Und wie würde es gleichwohl möglich seyn, über diese Klagen gehörig zu entscheiden, ohne in alle Erwägungen der Details einzugehen, ohne sie in ihrem Vereine und in ihrer zufälligen und persönlichen Lage zu betrachten und ohne endlich zu beurtheilen, durch welche nothwendige Bande sie sich der Hauptklage anschließen, die die einzige Grundlage Ihrer Competenz und Ihrer Justiz ist. Es würden sich bei der Anwendung noch manche andere Schwierigkeiten ergeben, wenn der Gerichtshof der Pairs die Civilinteressen prüfen müßte. In seiner innern Or-

ganisation ist nichts vorhanden, das ihn zu dieser Art von Arbeiten sowohl in Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder, als auf ihre parlamentarischen Gewohnheiten, als auf die gewohnten Formen ihrer Erörterungen, genügend machte.

Man kann nicht verkennen, mit welcher Mühe und Langsamkeit der Gerichtshof zu einem Urtheil in diesen Prozessen gelangen würde; wie viele Zeit ihre Prüfung erfordern, welcher Nachtheil dadurch den beschädigten Parteien, und, wie wir ohne Anstand sagen können, dem ganzen Staate erwachsen könnte. Wenn die Justiz auch die erste Verpflichtung dieser zu einem peinlichen Gerichtshofe versammelten Pairskammer ist, so ist sie doch nicht die einzige Pflicht derselben; und es ist klar, wie sehr sie dadurch von ihren übrigen Arbeiten und den legislativen Beschäftigungen abgehalten werden würde. Ist einmal die Intervention der Civilparteien bei politischen Prozessen zugestanden, so wird deren Zahl unberechenbar. Wie soll man in der That die Zahl der Einwohner schätzen, die durch Kalamitäten verletzt wurden, die vielleicht auf einer ganzen Provinz lasteten? Möchte etwa jeder Bürger sich einfinden und Ersatz für den Schaden verlangen, der ihm durch den Tod der ihm theuersten Wesen, durch Verbrennung seines Eigenthums und seiner Erndten erwachsen ist? Dürfte endlich alles Unglück eine legitime Ursache zu Schaden und Interessenklagen seyn? Könnte dann nicht die Zahl der Kläger sich auf mehrere Tausende belaufen? Wie soll man nun sie und ihre Verthei-

diger hören? Wie kann man sie selbst nur zulassen, und wie lange müßte eine Debatte dauern, bei der so vielen Individuen eine Stellung und das Spielen einer Rolle gestattet wäre? Hier ist nicht der Ort zu untersuchen, ob, wenn so viele Personen betroffen sind, wenn eine so große Zahl Vergütungen ansprechen könnte, nicht der ganze Staat es ist, der sich im Verletzüngszustande befindet; ob es nicht ihm zukommt, für die Vergütung so vielen Unglücks zu sorgen, diese in dem Maaße zu verlangen, das sie ausführbar machen kann, so wie auch durch andere Mittel, als durch gerichtliche Handlungen, die ihrer Natur nach immer beschränkt sind, Ersatz für Schaden zu erhalten, die er allein constatiren und bestimmen kann. Die Tribunale, als natürliche Richter der Parteien, werden den Beruf haben, diese ernsten Fragen zu entscheiden, und wir können uns hier einer Ansicht enthalten, die ihrer künftigen Entscheidung unbequem seyn könnte.

Sollte aber die Intervention in politischen Anklagen für möglich erachtet werden, so könnte sie doch niemals vor die Pairskammer gebracht werden. Es ist in der That von den geschätztesten Criminalisten anerkannt, daß, da die richterliche Gewalt in Frankreich zwischen den Civil- und den peinlichen Tribunalen getheilt ist, letztere nur ausnahmsweise sich berufen finden können, über eine Civilklage ein Urtheil zu fällen; und Jedermann weiß, in wie engen Gränzen sich dieses Recht bewegt; auch können die Civiltribunale über Klagen zu Schaden- und Interes-

senersatz, nur in Gemäßheit einer besondern gesetzlichen Befugniß erkennen. Der Kassationshof ist diesem Princip immer treu geblieben. Ein Erlaß desselben spricht dieses so bestimmt aus, daß wir für passend halten, diesen Umstand hier anzuführen. In Erwägung, daß jede Klage auf Schadenersatz ihrer Natur nach eine Civilklage ist, deren Erkenntniß, den allgemeinen Rechtsprincipien gemäß, nur den Civiltribunalen gebührt, daß demnach die peinlichen Tribunale nur allein in den von dem Gesetze als Ausnahme ausgehobenen Fällen darüber erkennen können, kassirt u. s. w. Diese Principien finden ihre ganz genaue Anwendung auf die gegenwärtige Lage. Der Gerichtshof der Pairs, durch die constitutionelle Charte mit einer speciellen und in Bezug auf die Art von Vergehen, die seine Competenz gründet, vollständigen peinlichen Gerichtsbarkeit bekleidet, war deßwegen doch nur in Rücksicht auf den Hauptpunkt des Verraths oder der Konkussion als Richter der Minister eingesetzt: ausser demselben hat er keine Gerichtsbarkeit und demnach kein Recht, über Forderungen zu statuiren, die sich auf das Vermögen der vor ihm angeklagten Minister beziehen. Dies sind die Grundsätze unsers alten französischen Rechts. D'Aguesseau behauptet, nach den zahlreichsten und gehaltvollsten Autoritäten, daß die durch die Natur des Verbrechens, oder die Qualität der Angeklagten privilegirten Tribunale zwar wohl die Personen treffen, aber daß ihre Erkenntnisse niemals das Vermögen der Verurtheilten angehen können. Eine letzte

Betrachtung würde, wenn es nöthig seyn sollte, vollends beweisen, wie sehr der Gerichtshof der Pairs von den Gerichtshöfen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeiten unterschieden ist, um wie viel seine Rechte beschränkter sind. Die Assisenhöfe können, nach dem Inhalte des Gesetzes, selbst in Fällen der Freisprechung oder der Absolution, der klagenden Partei Schadenersatz bewilligen; und in der That behält auch der Richter, dem eine allgemeine Gerichtsbarkeit zukommt, um über Privatinteressen zu statuiren, bei Ausübung der peinlichen Jus iz das volle Maaß seiner Rechte und seiner Autorität bei. In der Voraussetzung aber, die Minister würden freigesprochen, verschwindet die Gerichtsbarkeit der Pairskammer vollkommen mit dem Vergehen, der einzigen Quelle ihrer Competenz; was soll nun alsdann aus den Klagen der Civilparteien, den fruchtlosen und vielleicht sehr lästigen Schritten werden, zu denen sie sich haben verleiten lassen? Endlich, meine Herren, vollendet eine letzte Erwägung, die vielleicht entscheidender als alle andern, aber specieller, wie wir sagen müssen, auf den gegenwärtigen Fall passend ist und die demnach dem Gerichtshofe seine ganze Breite für die Zukunft läßt und selbst verhindert, daß man ihm nicht vorwerfen kann, als befinde er sich in Opposition mit vorangegangenen Fällen, diese ganze Reihenfolge von Schlußfolgerungen, aus denen der vollständigste Beweis, den man nur immer wünschen kann, hervorgehen dürfte.

Die Staatsanwaltschaft ist abwesend und darf in

dieser Sache nicht erscheinen. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß sie bei ihm nicht empfangen werden könne; ihre für die Justiz unnütze Gegenwart konnte dabei nur für die Krone peinlich und für die HHrn. Commissarien der Deputirtenkammer eine Verlegenheit seyn. Diesen Commissarien gebührt in dieser Sache die öffentliche Anklage, aber blos in dem Kreise ihres Mandats. Nun ist es der Doktrin gemäß, daß die Civilrechte der Intervenienten nur in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft entschieden werden können, die das Gesetz bei Sachen dieser Art speciell beauftragt, das Wort zu führen. Jedesmal, wo Civilmagistrate mit gehöriger Competenz zur Erkenntniß über diese Arten von Fällen, sie gerichtet haben, ohne die Schlußfolgerungen der Staatsanwaltschaft zu hören, hat der Kassationshof, als Schutzwehr der Gesetze, solche Urtheile kassirt.

Die zahlreichen Denkmäler dieser Jurisprudenz brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht aufzuführen; aber wir glaubten Ihnen den Text des Gesetzes selbst vorlegen zu müssen. Der 58. Art des peinlichen Instructions-Codex sagt, daß nach dem Urtheile der Gerichtshof über verlangten Schadenersatz der betreffenden Parteien statuiren solle, nachdem die Parteien ihren Nichtempfang oder ihre Vertheidigung vorgetragen hätten, und nachdem der Generalprocurator vernommen worden sey. Der Gerichtshof (so heißt es noch in demselben Artikel) kann gleichwohl, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einem der Richter auftragen, die Parteien zu hören, Einsicht von

den Acten zu nehmen und vor Gericht Bericht zu erstatten, wo die Parteien ihre Bemerkungen machen und wo die Staatsanwaltschaft neuerdings gehört werden kann.

Es liegt ein großer Gedanke in dieser Intervention der Staatsanwaltschaft, die von dem Gesetze so streng verlangt wird. Mag nun der Verurtheilte dem Schadenersatz unterworfen worden seyn, oder mag er einen solchen nachzusuchen haben, so intervenirt immer die Staatsanwaltschaft, das unerschütterliche Organ des Gesetzes, der Vermittler der Rechte und Leidenschaften, bei Prüfung von Privatinteressen, so wie er es bei den allgemeinen Interessen gewesen war.

Es handelt sich hier nicht von einem jener buchstäblichen Principien, einem jener Axiome der Procedur, wovon sich der Gerichtshof der Pairs freihalten kann; es ist vielmehr eine der Grundregeln der alten Justiz Frankreichs, jener Justiz, der alle Völker gehuldigt haben und die einen Theil ihres Glanzes den Arbeitern der Mitglieder der Staatsanwaltschaft verdankte, die berufen war, den Richter aufzuklären und ihn auf der Bahn der Gerechtigkeit und der Unparteilichkeit zu leiten. Um nun die Minister zu richten, gibt es bei dem Gerichtshofe der Pairs keine Staatsanwaltschaft, die die Gesellschaft für alle peinlichen und Civilhandlungen repräsentirt.

Die Deputirten repräsentiren sie durch ihre Commissarien nur für eine einzige Handlung, die allerdings unermeßlich groß ist, nämlich für die Anklage

des Verraths; außer diesem Punkte aber sind sie ohne Vollmacht. Diese Civilinteressen, bei welchen die Commissarien der Kammer ohne Kraft wären, würden daher jenes Vermittlers ermangeln, den die Angeklagten wie die Civilparteien gleichmäßig fordern müssen und den man ihnen nicht verweigern kann, ohne sie eines Theils der wichtigsten Garantien, die ihnen das Gesetz gewährt, zu berauben.

Man muß es daher sagen, meine Herren, wenn dem Gerichtshofe der Pairs eines jener unerläßlichen Elemente zur Entscheidung dieser Civilinteressen mangelt, so ist er incompetent. Aber nicht blos in Bezug auf die Principien, auf die Rechte der Angeklagten und der Civilparteien selbst können Sie deren Intervention nicht zulassen, sondern auch im Interesse des vorliegenden Prozesses.

Sie haben in der That anerkannt, daß bei dieser Sache die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht nur unnütz, sondern hindernd und schädlich seyn würde. Mit um so stärkerem Grunde können sie keine Intervention zulassen, deren Zahl und verschiedenen Rechte den regelmäßigen Gang des großen Prozesses, der Ihnen vorliegt, noch bei Weitem mehr hemmen würde.

Alles vereinigt sich demnach zu der Entscheidung, daß der Gerichtshof die Intervention der Civilparteien nicht annehmen kann; wenn sie Rechte haben, so sollen sie dieselben vor andern Richtern geltend machen. Wir haben, meine Herren, keinen Anstand genommen, dieser ernsten Frage die Entwickelung,

deren sie fähig war, zu geben, in der sichern Ueberzeugung, daß Alles, was Ihr Gewissen aufklären und Frankreich den Eifer und die Sorgfalt des Gerichtshofes der Pairs für die Opfer unserer letzten Revolution beweisen könnte, von Ihnen mit Beifall aufgenommen werden würde. Dies, meine Herren, ist das Resultat der Instruktion, mit der Sie uns beauftragt haben.

Wir haben mit Sorgfalt alle Acten der Procedur gelesen; wir haben davon die Urkunden ausgezogen, die sie uns darbieten konnten. Wir haben gegen hundert Zeugen angehört; die Angeklagten wurden mehrmals verhört. Wir haben endlich nichts versäumt, um von jedem derselben die Nachweisungen zu erhalten, die seine persönliche Lage modificiren konnten.

Die Unterzeichnung der berüchtigten Ordonnanzen war ausser aller Erörterung und vertrug keine specielle Instruktion, unsere Nachforschungen mußten daher natürlicherweise nur auf alle accessorischen Umstände dieses Hauptfactums gehen. Nur vier der angeklagten Minister sind gegenwärtig unter den Händen der Justiz; die drei andern sind abwesend.

Wollen Sie, meine Herren, um die ersteren zu richten, zuwarten, bis alle Formalitäten bei ungehorsamem Ausbleiben erfüllt seyn werden? Die Entfernung des Wohnorts einiger unter denselben würde ohne Noth die Lage der anwesenden Angeklagten verlängern und vielleicht werden Sie es für gerecht finden, die ungehorsam Abwesenden einstweilen bei Seite zu lassen, um sie später zu richten, und un-

mittelbar zum Prozeß der Angeklagten überzugehen, in Betreff deren die Instruktion vollständig ist.

So peinlich die Mission gewesen ist, die wir von Ihrem Vertrauen empfangen hatten, so haben wir uns doch bemüht, sie mit jener Unpartheilichkeit des Gerichtsstandes zu erfüllen, an den immer in Zeiten politischer Aufregung diejenigen zu glauben sich weigern, denen die Justiz nicht nach dem Gutdünken ihrer Interessen oder ihrer Leidenschaften gedient hat. Diesen von solcher Höhe der Gewalt gefallenen Angeklagten gegenüber, auf welchen die Erwartung eines so großen Gerichts lastet, dem schmählich beleidigten Vaterlande gegenüber, das eine auffallende Genugthuung und Garantien für die Zukunft verlangt, haben wir nur der Stimme unsers Gewissens, unsern Pflichten und der Wahrheit Gehör gegeben.

Oeffentliche Verhandlungen am 17. und ff. December.

Am 15. December begannen die öffentlichen Verhandlungen des Prozesses. Schon Morgens um neun Uhr waren die Umgebungen des Pallasts Luxemburg und die angrenzenden Straßen mit einer unermeßlichen Menschenmenge angefüllt. Einige Bataillons

der Nationalgarde hielten die Zugänge des Gerichtshofs besetzt.

Um 9 ¼ Uhr waren die Tribünen mit Zuschauern angefüllt. Eine besondere Tribüne war für die Journalisten bestimmt, sie lag den Angeklagten gegenüber und enthielt etwa fünf und vierzig Plätze.

Um 10½ Uhr traten die Angeklagten in den Saal. Voran ging ein Huissier, und ihre Vertheidiger, die HHrn. Martignac, Hennequin, Sauzet, Cremieux und Mandaroux-Vertamy, folgten ihnen. Man bemerkte nicht ohne peinliches Gefühl, daß unter allen anwesenden Personen der hohen Aristokratie, welche doch seit fünfzehn Jahren mit den Angeklagten, wenn auch nicht in innigem, doch in fortgesetztem Verkehr gestanden hatten, nicht eine einzige ihnen ein Zeichen der Theilnahme, oder auch nur der Erinnerung widmete. Die vier Exminister stunden gänzlich verlassen auf ihren Plätzen und das Peinliche ihrer Lage malte sich mehr oder weniger in ihren Zügen. Der Fürst Polignac schien gänzlich niedergedrückt. Wenn man ihn betrachtete, erinnerte man sich unwillkührlich, daß er vor sechs und zwanzig Jahren vor einem anderen Gerichtshofe als Mitschuldiger Georgs und Pichegru's gestanden hatte, und seiner unbeweglichen, starren Physiognomie schien das Zeichen der Fatalität aufgedrückt. Herr v. Peyronnet zeigte eine feste Haltung, und der Mann von Charakter war auch in diesem Augenblicke nicht zu verkennen. Das Ansehen des Herrn v. Chantelauze erhob sich

nicht über das eines gewöhnlichen Angeklagten. Herr v. Guernon-Ranville trug eine grüne Brille, wodurch seine Züge verdeckt waren.

Um 10 Uhr 40 Minuten kündigten die Huissiers den Gerichtshof an. Die tiefste Stille herrschte im Saal, während die Pairs ihre Plätze einnahmen. Die drei Commissäre der Deputirtenkammer, Beranger, Persil und Madier de Manjau, nahmen eine besondere Tribüne ein. Der Präsident, Herr Pasquier, eröffnete das Verhör der Angeklagten. Der Fürst Polignac wurde zuerst gefragt.

Da wir das Wesentliche aus den Verhören der Angeklagten sowohl, als der Zeugen, bereits geliefert haben, so beziehen wir uns hier darauf um so mehr, da die öffentliche Verhandlung keine neuen Thatsachen zu Tage förderte. In dieser ersten Sitzung wurde das Verhör der Angeklagten und das einiger Zeugen beendigt.

Die zweite Sitzung, am 16. December, war gänzlich dem Verhöre von Zeugen gewidmet. Einige dieser Verhöre versetzten, trotz des Ernstes der Sache, den Gerichtshof und das Publikum in muntere Laune. Ein Kaufmann Namens Delaborde erzählte: Am 27. Juli um Mittag, da ich zu Hause war, sagte man mir, daß man sich im Palais-Royal schlage und daß überall die Läden geschlossen würden. Ich ließ nun auch mein Magazin schließen. Um drei Uhr sah ich mehrere getödtete Personen zurückkommen. (Allgemeines, halb unterdrücktes Gelächter, selbst auf der Bank der Angeklagten.)

Peter Massot, Advokat, erzählte, nach einem sehr weitläufigen Eingang: Am Dienstag, Morgens um neun Uhr, ging ich aus meinem Hause. Auf dem Platze der Medicinalschule sah ich sehr viele Personen, welche den angehefteten National lasen. Mehrere junge Leute gingen in den Laden eines Messerschmids, ließen sich einige Waffen ausliefern, schlugen die Laternen zusammen und griffen die Bude eines Schusters an. Auf dem Platze des Pantheon sah ich eine große Anzahl Individuen vor einem Posten vorüberziehen und ihn zur Uebergabe auffordern. Die Thüren der Wachtstube wurden im Augenblicke geöffnet und dieses Volk drang ein. Hierauf ging ich nach der Gegend der polytechnischen Schule... (Allgemeines Geräusch.)

Präsident: Ich fordere den Zeugen auf, sich auf die Thatsachen zu beschränken, welche zur Sache gehören. Es handelt sich hier blos darum, von welcher Seite der Angriff gekommen ist.

Zeuge: Ich bin der Meinung, daß meine Erzählung zur Lösung dieser Frage führen werde, und mithin fahre ich fort. (Oh! Oh!) Auf dem Platze Maubert fand ein moralischer Widerstand statt. (Unterbrechung.) Erlauben Sie mir, daß ich mich erkläre: Ich habe bemerkt, daß ein moralischer Widerstand statt gefunden hätte, man warf Pflastersteine aus den oberen Stockwerken. (Gelächter.)

Zeuge (mit Heftigkeit): Ich habe es ganz gut

gesehen, denn ich war auf einen Brunnen gestiegen. (Neues allgemeines Gelächter.)

Präsident: Ich fordere den Zeugen abermals auf, diese allgemeine Erzählung zu beendigen und auf die Hauptsache zu kommen.

Zeuge (mit lauter Stimme): Meine Herrn!... (Allgemeines Gelächter. Die Herren von Polignac und Peyronnet lachen mit.)

Präsident: Ich fordere den Gerichtshof und die Zuschauer auf, die tiefste Stille zu beobachten.

Zeuge (zornig zu den Tribünen hinaufblickend): Meine Herrn! Ich sah ein Weib in einer runden Mütze... (Gelächter)... Ich sah, wiederhole ich, ein Weib in einer runden Mütze... (neues allgemeines Gelächter)... zwei starke Männer stunden bei ihr... (wiederholtes Gelächter)... dieses Weib trug dreifarbige Bänder...

Präsident: Ich fordere den Zeugen abermals auf, sich auf die Hauptsache zu beschränken.

Zeuge: Nun, so habe ich nichts mehr zu sagen, ausser daß ich einen Schweizer gesehen habe, der von Individuen gerettet worden ist, die ihn in ihr Haus aufnahmen.

Der Präsident schien vielen Werth auf die Erhebung der Thatsache zu legen, wer zuerst den Angriff begonnen habe: das Volk oder die Truppen, und ob die gesetzliche Aufforderung ergangen sey, bevor die Soldaten gefeuert hätten. In dieser letzten Beziehung sagt ein Zeuge aus: Er habe am 27. Juli in der Straße Croix des Petits-Champs Soldaten

feuern sehen, ohne daß irgend eine Aufforderung geschehen wäre. Mehrere andere Zeugen erzählen das nämliche. Ein vormaliger Polizeicommissär, Boniface, erklärt, er habe mehrmals auf das Volk feuern sehen. Ein Offizier habe zu ihm gesagt, er solle das Volk auffordern, sich zu entfernen. Ich sah, bemerkt derselbe, mehrere verwunden, und da schon Alles handgemein war, so war ich der Meinung, daß die Aufforderungen nichts nützen würden. Frage: Hat der Polizeipräfekt Ihnen von der Nothwendigkeit gesprochen, Aufforderungen zu machen? Antw.: Er sagte mir, der Belagerungszustand ist erklärt, thun Sie, was Sie für gut halten, ich bin nicht mehr Präfekt, Sie sind nicht mehr Polizeicommissär. Gehen Sie. — Herr v. Fiz-James: Ist es wahr, daß ein Officier der Gendarmerie Sie an der Brust gefaßt hat und Sie zwingen wollte, Aufforderungen zu machen? Antw.: Er hat mich gewaltsam am Arme gerissen, ich sah aber, daß er mich unnützerweise aussetzte und sagte ihm, daß ich durchaus keine Aufforderungen machen würde. (Langes Murren.) Ein anderer Zeuge erklärt, er habe Geld unter die Truppen am 27. Juli vertheilen sehen, und selbst Fünffrankenthaler den Soldaten gewechselt. Der Gerichtshof hört noch mehrere Zeugen, die Aehnliches sagen. Einer sagt, er habe Patronen von einem Soldaten bekommen, worin keine Kugeln gewesen, die Regierung hätte nur Schrecken erwecken, aber die Bürger nicht tödten wollen. (Starkes Murren.) Ein Herr Barbé erklärt, er habe in der

Straße Menilmontant einen Officier rufen hören: Im Namen des Gesetzes, entfernt euch, man wird schießen!

In der Sitzung vom 17. Dezember wurden die Verhöre der Zeugen beendigt. In der Sitzung des 18. erhält Hr. Persil, Commissär der Deputirtenkammer, das Wort. Er theilt seine Rede in drei Theile. Im ersten spricht er von den in den drei Tagen vorgefallenen Thatsachen; im zweiten stellt er die Strafbarkeit der Minister auf und gründet sich dabei auf die blose Thatsache der Unterzeichnung der Ordonnanzen, wobei er noch verschiedene präjudicielle Fragen abhandelt. Im dritten Theile trennt er die Anklagen in drei Classen. Er sagt, daß die Brandstiftungen der geheimen Regierung angehörten, jener Macht, die den Thron zu Grunde gerichtet und französische Landstrecken verwüstet habe. Er beschuldigt besonders nachdrücklich den Hrn. v. Peyronnet, die Wahlen verfälscht zu haben (der Angeklagte macht dabei mehrmals verneinende Zeichen). Er erörtert alsdann nacheinander das Verbrecherische der Ordonnanzen und die Wirkung, die sie unfehlbar zum Umsturz aller französischen Institutionen gehabt haben würden. Er geht dann auf den Werth und die Gültigkeit des 14. Art. der Charte über, der dem Monarchen niemals hätte das Recht geben können, die Constitution umzustürzen. Er behauptet, der Marschall Marmont sey immer unter der Verfügung der Minister, und der Belagerungszustand nur ein Beweggrund gewesen, Ausnahmstribunale

zu organisiren, um die Bürger erschießen zu lassen, die in Bezug auf patriotische Gesinnungen sich am meisten auszeichneten. Hierauf prüfte er diejenigen Klagepunkte, die auf jedem der Angeklagten insbesondere lasten. Hr. v. Polignac erscheint ihm als derjenige, der die meiste Verantwortlichkeit auf sich geladen habe, und er trägt auf dessen Verurtheilung an. Hr. v. Peyronnet habe nichts gethan, um dem Blutvergießen Schranken zu setzen; verschiedene Umstände scheinen aber doch dessen Strafbarkeit zu mildern. Herr Persil trägt aber auf dessen Verurtheilung an. In Bezug auf Hrn. Chantelauze drückt er sich folgendermaßen aus: „die Verurtheilung wird nur die gerechte Bestrafung seines Verbrechens seyn.“ In Bezug auf Hrn. Guernon-Ranville folgt derselbe Antrag. Die Rede des Hrn. Persil hatte dritthalb Stunden gedauert. Die Angeklagten schienen bei Ablesung gewisser Stellen dieser Rede ganz besonders afficirt. Nach derselben beschwert sich Hr. v. Peyronnet, daß der Commissär der Deputirtenkammer in der Anklage ein Rundschreiben vom 13. April angeführt und es ihm zugeschrieben habe, während er doch erst am 13. Juni in das Ministerium getreten sey. Die Sitzung wird hierauf eine halbe Stunde unterbrochen. Hr. Persil erklärt, daß Hr. v. Peyronnet bei der Rüge eines Irrthums Recht gehabt, verliest aber noch andere Urkunden, um zu beweisen, daß der Minister an die geistliche Behörde und namentlich an die Bischöfe geschrieben habe, um Einfluß auf die Wahlen auszuüben. Ihm folgt Hr. v. Mar-

tignac, der nach einer glänzenden Einleitung zuerst die Anklage als unzuläßig darzustellen sucht, und dann die Behauptung aufstellt, daß sie nicht gegründet sey. Er vertheidigt Hrn. von Polignac in Beziehung auf die Wahlen, auf die Verletzung der Charte rc. Der Sturz der Dynastie habe ihm zufolge die Bedingungen des Prozesses aufgehoben. Der Umstand, daß das Volk die Charte zerrissen habe, beweise, daß sie schlecht gewesen sey, wie könne man nun die Minister anklagen, daß sie die Charte ebenfalls hätten zerreißen wollen? Der Vertheidiger macht den Umstand der Verweigerung des Eides von Seiten einiger Pairs von Frankreich geltend, wodurch die Chancen der Angeklagten vor ihren Richtern sich verminderten. Er sucht ferner zu beweisen, daß kein Gesetz vorhanden sey, das man auf das Verbrechen des Verraths anwenden könne.

In der Sitzung vom 19. Dezember nimmt Hr. v. Peyronnet das Wort: Ich werde, sagt er, Ihnen keine Vertheidigung vortragen; mein Vertheidiger wird von meinem Rechte sprechen. Meine Gefühle sind das Einzige, was ich mir vorbehalten habe. Es ist zwar etwas Schwieriges, sich selbst ein Zeugniß zu geben, und doch kann jeder am besten nur für sich zeugen. Ich hoffe, Sie werden es nicht übel nehmen, wenn ich von mir spreche; dieß ist das Vorrecht der Unglücklichen und der Angeklagten. Zwei Männer wurden im Alterthum wegen Uebertretung der Gesetze ihres Landes angeklagt. Die Thatsache war wahr; einer derselben vertheidigte sich schüchtern,

und er wäre beinahe verurtheilt worden; der Andere drückte sich mit großer Freiheit aus, und ward mit vielem Beifall freigesprochen. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß ich mich mit jenen Männern nicht vergleiche; aber Sie, meine Herren, Sie vergleiche ich mit ihren Richtern, und bin überzeugt, daß Ihnen die Freiheit meiner Sprache nicht mißfallen wird. Ich war bei der ersten Revolution noch sehr jung. Mein erster Blick fiel auf die Anarchie; die erste Frucht der Revolution war für mich die Verbannung, für meinen Vater der Tod. Von nun an lernte ich mich von der Volkspartei zurückhalten. Später ward meinem Vaterland Ruhe gewährt. Ich fand in meinem unersetzlichen Unglücke Trost darin, andern Unglücklichen zu helfen und sie zu trösten. Im zwanzigsten Jahre hatte ich fast mein ganzes Erbtheil verloren; ich suchte eine Freistätte auf fremdem Gebiete, wo sich auch der gewandte Redner einfand, den Sie gestern bewundert haben. Inzwischen unterlag das Direktorium; das Consulat ging in das Kaiserthum über. Ich liebte dessen Ruhm, aber nicht dessen Recht. In dieser Zeit ward mir eine Stelle angetragen; ich widerstand, blieb mir getreu und entzog mich diesen Anträgen. Darauf erhob sich Europa; der Scepter kehrte wieder in die Hand unserer alten Könige zurück; ich freute mich über diese neue Aera; mit meinem Schicksale zufrieden, strebte ich nach keinem Lohne meiner Anhänglichkeit. Ein Jahr darauf änderte sich wieder Alles; dieß waren die hundert Tage. Ich lebte darauf in tiefer Zurückge-

zogenheit, zwischen meinen Besorgnissen und meinen Hoffnungen. Gendarmen umgaben meine Wohnung; ich mußte, troß meiner 36 Jahre und meiner 4 Kinder, als Soldat zu einer, ich weiß nicht, welcher Armee. Dann kam die zweite Restauration; an die Mauern von Bordeaux ward eine Proklamation geheftet, worin ich die Bevölkerung einlud, sich aller Rache zu enthalten. Meine Stimme war damals populär; man gab ihr Gehör. Wenige Jahre später trat ich zum erstenmal in Staatsdienst. Man hatte mich zum Candidaten für die Deputation ernannt, und der ernannte Deputirte siegte nur mit wenigen Stimmen über mich. Ich ward zum Präsidenten des Tribunals von Bordeaux ernannt; hier trat ein Umstand ein, von dem ich in meiner gegenwärtigen Lage sprechen darf. Zu Bordeaux ward ein politisches Complott entdeckt; einer der Mitschuldigen war ein armer Handwerker, mit dem ich in der Nationalgarde gedient hatte. Seine Frau bat mich, eines jener unbedeutenden Certifikate zu unterzeichnen, auf welche die Richter gemeiniglich so wenig achten. Ich sagte dieser Frau: Lassen Sie mich als Zeuge citiren, und nehmen Sie wegen meiner Eigenschaft als Richter keinen Anstand. Das, was der vormalige Advokat nicht mehr thun konnte, that der Zeuge: der Mann ward freigesprochen. Zwei Jahre darauf ward ich zum Generalprokurator von einem Minister ernannt, der jetzt in der ersten Reihe meiner Richter sitzt. Ich ward zur Deputation ernannt. Endlich ward ich beauftragt, einen fameusen Prozeß vor Ih=

nen zu führen. Von da an erhoben sich unselige, vorgefaßte Meinungen gegen mich. Allerdings glaubte ich den Schein der Strenge affectiren zu müssen; aber meine innere Ansicht war nicht immer diesem Scheine entsprechend.

In den betreffenden Prozessen wollte ich mich nicht zu der Strenge der in der Anklageacte enthaltenen Folgerungen bequemen; ich schnitt die Hälfte derselben ab. Dieser Prozeß knüpft sich an den Zeitpunkt, wo ich in das Conseil des Königs trat. Ich trat zu jung in die Staatsgeschäfte, um einen wirklichen Einfluß auf ihre Leitung zu haben, und kann mit Saunderland sagen: „Ich habe einen großen Posten ohne Gewalt und ohne Vortheil, als ich arin war, und jetzt, wo ich ausser demselben bin, zu meinem Untergange inne gehabt.“ Ich beschäftigte mich damit, die Mißbräuche zu entwurzeln. Jedermann kennt jetzt den damaligen Zustand der Parteien. Wenn es mir gelungen war, regelmäßig und ohne Gewaltthat viele Gerichtspersonen von meinen politischen Ansichten bei den Tribunalen anzustellen, so können mir meine Feinde darüber Vorwürfe machen, aber meine Richter müssen anders darüber denken. Viele Handlungen meines Ministeriums wurden höchlich getadelt. Darunter nimmt das Sakrilegiengesetz die erste Stelle ein; aber dieses Gesetz ward damals von der Mehrheit gefordert. Ich ward gezwungen, nachzugeben. Jetzt beurtheilt man es sehr streng; aber damals bürdete man mir auf, ich hätte keine Religion und keine Politik, weil ich der Ansicht war,

daß das erste Gesetz zureiche. Ich erhielt selbst damals ein Schreiben von einem sehr bekannten und sehr geistvollen Publicisten (Montlosier), der mir vorwarf, einige Artikel zur Bestrafung der Gotteslästerung ausgelassen zu haben. (Bewegung. Hr. Pasquier lächelt.)

Das Successionsgesetz zog mir gleichfalls viele Verfolgungen zu; dieß war bisher eine befremdliche Laune des Schicksals, denn dieses Gesetz gehörte weit mehr den Kammern, als mir an, und ich fügte mich, den parlamentarischen Vorschriften gemäß, nur den von ihnen ausgedrückten Wünschen. Allerdings war dieß ein aristokratisches Gesetz; aber die Aristokratie war ein constitutives Element der von Ludwig XVIII. constituirten Regierung. War ich strafbar, Gesetze dem Geiste der Charte gemäß zu machen?

Nun kam das Preßgesetz. Ich beklage und wundere mich nicht darüber, daß es Klagen erweckt hat; denn die Journalisten und Aktionäre konnten die durch mich veranlaßten, vorausgegangenen Debatten nicht wissen. Was würde man z. B. sagen, wenn man hörte, daß der von mir vorgeschlagene Entwurf die Emancipation der Journale und die Aufhebung des Monopols zum Zwecke hatte; und doch ist dieß die Wahrheit. Mein von den besten Köpfen gelobter Entwurf erhielt von Seiten bedenklicherer und anmaßenderer Männer Widerspruch, und bestand nun drei Metamorphosen. Ich kam bald zu der dreifachen Ehre, Feinde zu bekommen, die unvermeidliche Folge eines allzuoffenen und unabhängigen

Charakters. Meine Feinde folgten mir in den meinem reiferen Alter aufgelegten Pflichten, damals, wo es noch so leicht war, gegen mich alle Mißbräuche, die ich unterdrücken wollte, aufzulehnen; falsch beobachtet und falsch beurtheilt, konnte Niemand besser, als ich, einsehen, daß ein bis zu der seltensten Hingebung von ehrenwerthen Freunden geliebter Mann in der Ferne als ein zügelloser und unbarmherziger Mann beurtheilt werden konnte. Man führte die Namen Colmar, Poitiers, Martinique an. Hr. Hennequin wird Ihnen von Martinique sprechen; aber Poitiers, aber Colmar! Wo sind diejenigen, die ich gerettet habe? Wo sind diejenigen, die Ihnen von meinen Bemühungen und meinem Eifer, sie von völligem Untergange zu retten, gesprochen haben? Man nahm keinen Anstand, zu behaupten, ich hätte plötzlich durch den Telegraphen Befehle abgeschickt, um das Urtheil und die Hinrichtung zu beeilen. Dieß ist falsch; dieß ist unmöglich. Als die Appellation gegen das Urtheil von Poitiers von dem Cassationshofe verworfen wurde, wollte ich die Ansicht des Conseils vernehmen, man bewilligte mehrere Strafmilderungen. Bei meinem Austritte aus dem Conseil ward ich benachrichtigt, daß die Herzogin von Berry von den Bitten der Madame Fradie tief gerührt sey. Ich sah voraus, daß ihre Verwendung von Erfolg seyn würde, und bereitete eigenhändig eine Ordonnanz vor, die ich zu den bereits geschriebenen legen wollte; ich sprach Madame Fradie und tröstete sie; ich schlug ihr vor, in meinem Hause

meine Rückkehr zu erwarten. Ich hatte kaum angefangen, Ludwig XVIII. davon zu sprechen, als er mir mit Strenge erwiederte: „Sind Sie denn auch von dem Complott? Hier liegt eine Entscheidung des Conseils vor, die ich nicht vereiteln kann.“ Ich bestand gleichwohl darauf und die Güte Ludwigs XVIII. gewann die Oberhand. Der dem Tode schon verfallene Unglückliche ward wieder gerettet. Dieser vor Ihnen stehende Angeklagte, dieser unbarmherzige Mann, hat mehr als 250 wegen politischer Verbrechen Verurtheilten die Freiheit, oder wenigstens das Leben gerettet. Als Kriegsgefangener habe ich zum Voraus mein Lösegeld bezahlt; ich habe denen, die mich verfolgen, 250 der Ihrigen wieder herausgegeben. (Sensation.) Vergleicht man mein Vermögen von 1821, vor meinem Eintritt in die Staatsgeschäfte, mit dem, was mir im Jahr 1828 übrig blieb, so wird man finden, daß im Jahr 1828 mein Vermögen sich um 150 Fr. auf die Steuer und um 450 Fr. auf das Einkommen vermindert hatte. Zwar hatte ich in der Zwischenzeit meine Kinder versorgt; dies aber war ein täuschendes Glück, das der Tod bald zerstörte (die Stimme des Redners wird hier zitternd und fast unverständlich.) Diese Ausstattung war aber nicht mein Werk; ich verdankte sie der Güte Ludwigs XVIII., den der Tod auch bald hinwegraffte und den ich immer beweinen werde. —

Der Redner geht nun auf die Unterzeichnung der Ordonnanzen über, nachdem er seine Ansicht über Staatsstreiche mitgetheilt hatte. Warum, sagt er,

habe ich die Ordonnanzen unterzeichnet? Die Antwort liegt, mit bitteren Gefühlen gemischt, in meinem Herzen. Ich folgte mit Trauer und Entschlossenheit der aufgedrückten Bewegung. Noch heute empfinde ich eine Art von trauriger und bitterer Freude, mein Loos von dem meiner Wohlthäter nicht getrennt und bis ans Ende diesen Beweis der Selbstverleugnung und der Hingebung gegeben zu haben. Ich konnte am 29. und 30. Juli fliehen; man bot mir eine Zufluchtsstätte an und ich habe sie ausgeschlagen. Ich zog mich nur auf den Befehl des Königs zurück, als die fast unmöglich gewordene Flucht für mich nur eine weitere Gefahr war. Nichts kann mich hindern, Thränen über das vergossene Blut zu vergießen! Ich hätte noch weit mehr zu vergießen, wenn ich die Ursache dieses Unglücks wäre; aber die Rührung übermannt mich.

In der Sitzung vom 19. Dezember folgte dem Hrn. v. Peyronnet dessen Vertheidiger, Hr. Hennequin. Er sagt unter Anderem, es sey schwer, bestreiten zu wollen, daß der 14. Art. der Charte dem Könige nicht das Recht gelassen habe, Staatsstreiche zu machen, und es sey leicht zu beweisen, daß der Zustand der öffentlichen Angelegenheiten am 25. Juli von der Art gewesen, daß ihm zur Rettung des Thrones und der Institutionen nichts Anderes übrig geblieben sey. Unter diesem Hauptgesichtspunkte entwikkelte der Redner seine Vertheidigungsmittel. Er sagte schließlich: „Suchen wir einen Augenblick die traurigen Erinnerungen des Unglücks, das uf die

Ordonnanzen folgte, aus unserem Gemüthe zu verdrängen; prüfen wir sie an sich selbst und in der Absicht, die sie eingegeben, sehen wir zugleich auf die Unvorsichtigkeit, welche die Bekanntmachung der Ordonnanzen begleitete, eine Unvorsichtigkeit, welche wenigstens die Bezüchtigung, den Bürgerkrieg beabsichtigt zu haben, entfernen muß, dann möchten wir sagen, daß Hr. v. Peyronnet durch seinen Eifer und seine Hingebung, durch seinen Wunsch, sowohl das Land, als die Dynastie zu retten, nicht das Gefängniß, nicht vielleicht noch härtere Züchtigungen, sondern, daß er beinahe Bürgerkronen verdient hat. (Diese Aeußerung veranlaßt starkes Murren, das aber auf die Aufforderung des Präsidenten zur Stille sogleich aufhört.) Doch was habe ich so eben gesagt! Wie konnte ich so unklug seyn, von Kronen zu sprechen, wo wir doch als Angeklagte vor Ihnen stehen. Kronen! Ach, meine Herren, bewahren wir doch dieselben für Diejenigen auf, die nicht mehr sind, und zum Troste Derjenigen, die sie überlebten! Wir können nur die Billigkeit, die Großmuth unserer Richter anflehen. (Murren des Beifalls.) Die Rede des Hrn. Hennequin dauerte vier Stunden. Der Angeklagte hatte während derselben häufig Thränen vergossen. Auf Hrn. Hennequin folgte Hr. Sauzet, der Vertheidiger des Hrn. v. Chantelauze, der gegen vier Uhr den Gerichtshof bittet, die Fortsetzung seiner Vertheidigung auf den folgenden Tag verschieben zu dürfen, da er sich in seinen Kräften ganz erschöpft fühle. Die Sitzung wird dann aufgehoben.

In der Sitzung vom 21. nahm Hr. Mathieu de Monjau, Commissair der Deputirtenkammer, das Wort:

„Pairs von Frankreich! Die französische Nation, zu einer Revolution gezwungen, hat einen Thron gestürzt, einen König verbannt, und die Minister dieses Königs stehen jetzt als Angeklagte vor Ihren Schranken, um Rechenschaft abzulegen über die Verletzung der Gesetze des Landes und das durch ihre Schuld vergossene Blut.

Worauf gründen die Angeklagten ihre Vertheidigung? Auf unseren Sieg, auf die Zustimmungen des Volks, die ihn von allen Seiten geheiligt haben, auf die Strafen, die er aufgelegt hat, und selbst auf die Reformen, die er in unsern Gesetzen bewirkte.

Die Angeklagten haben den reißenden Erfolg, den die Revolution aller Orten erlangt hat, als den Beweis einer unermeßlichen Verschwörung, die Absetzung der verbannten Dynastie als den Beweis eines unversöhnlichen Hasses, die in dem Grundgesetze gemachten Aenderungen endlich als den Beweis eines brennenden Neuerungsdurstes dargestellt. Indem sie auf solche Weise dem Schicksal trotzen, das alle ihre Bemühungen zu Schanden gemacht hat, indem sie durch diese Anklage wenigstens für ihren guten Ruf nichts befürchten, legen sie in der That kein anderes Leid an den Tag, als das, daß sie besiegt worden sind.

In dieser Haltung, meine Herren, mußten Sie nothwendig die trotzige und tiefe Ueberzeugung er=

kennen, die in der Politik, wie in der Religion, bisweilen Märtyrer hervorbringt.

Was uns betrifft, meine Herren, so gestehen wir, daß eine solche Sprache uns befremdet hat. Wir glaubten, daß bei der Erinnerung an so viele Thatsachen, welche ein ganzes Volk zu Zeugen hatten, der eingeschüchterte Mund der Angeklagten diese Vorwürfe von sich weisen werde, die einerseits keinen Glauben finden konnten und andererseits der Aufrichtigkeit ermangelten.

Ich irre nicht, meine Herren, denn die Vertheidiger, mehr den Gefühlen der Menschlichkeit, als denen des Ruhms huldigend, glaubten stets der Wahrheit getreu zu seyn, weil sie in dem Leben ihrer Clienten neben einer strafbaren Politik einige Tugenden gefunden haben. Uns hingegen sind solche Täuschungen nicht gestattet und wir müssen Denjenigen, welche ihr bewundernswürdiges Talent vor so vielen Irrthümern nicht zu bewahren vermochte, zu erkennen geben, daß, wenn gleich das Unglück geheiligte Rechte hat, auch die Ehre einer großen Nation und einer edelmüthigen Revolution Rechte besitzt, die man nicht mißachten darf.

Wenn auch, durch die Schwierigkeit ihrer Sache zu den widersprechendsten Behauptungen gezwungen, die Sprache der Vertheidiger fest seyn mußte, so durfte sie doch nie anklagend werden.

Von allen Behauptungen einer unklugen Freundschaft ist blos eine einzige zurückgenommen worden, und wenn man gefühlt hat, daß mitten unter so

traurigen Erinnerungen die Lorbeerkränze blos für ruhmwürdige Gräber geflochten werden dürfen, so ist gleichwohl von den Lobreden nichts zurückgenommen worden, die man Denjenigen ertheilt hat, welche ihr Vaterland in so großes Unglück stürzten. Man ist noch weiter gegangen und hat verlangt, daß unsere große Umwälzung sich einer langjährigen Heuchelei schuldig bekenne.

Während man unserem edelmüthigen Siege ungerne ein zweideutiges Lob spendete, stellte man die neue Regierung als eine langsame aber allgemeine Reaction dar. Der electrische Enthusiasmus, mit dem sich das Volk für die Revolution erklärte, wurde als der Beweis eines lange vorbedachten Complots geschildert.

Alle Grundsätze der öffentlichen Ordnung, sagen die Vertheidiger der Angeklagten, waren durch die Eingriffe der Demokratie, welche überströmend floß, in ihrer Quelle vergiftet. Ja, dem Himmel sey Dank, die Demokratie ist mächtig, und wird sich nie ihrer Macht begeben wollen. Ja, dem Himmel sey Dank, sie fließt überströmend, aber sie fließt ruhig dahin in ihrem Bette, wie ein regelmäßiger Strom, und Ihr, Ihr allein habt sie aus ihren Ufern getrieben. Die Demokratie ist mächtig, aber aufgeklärt; sie wacht über ihre Rechte, ohne andere eben so heilige Rechte zu mißkennen.

Man hat behauptet, daß die Anklage unmöglich sey, weil sie der Gesetze und der Richter zumal ermangle. Ihr Gewissen noch mehr, als die Noth-

wendigkeit wird Sie bestimmen, meine Herrn, durch Ihren Urtheilsspruch darzuthun, daß eine Nation gegen solche Verbrechen immer Recht erlangen muß.

Unsere Verantwortlichkeit, wenden die Angeklagten ein, hat an dem Tage aufgehört, wo sie die erhabene Staatsgewalt, welcher sie zum Schilde diente, vernichtet hat.

Wie! Menschen, deren strafbare Befangenheit eine allgemeine Umwälzung herbeigeführt hat, wollen behaupten, daß die Gerechtigkeit ihre Herrschaft über sie verloren habe, weil im Wirbel der losgelassenen Stürme derjenige, der ihr Herr war, in seinen alten Tagen in die Verbannung gestoßen worden ist? Durch welche Gesetzgebung, durch welches Gewissen, durch welche Moral ist ihnen denn die Straflosigkeit zugesichert, wenn sie auch die Mitschuld ihres Königs klar genug beweisen könnten? Das Volk hat selbst in seinem Siege nicht vergessen, daß die Person des Königs heilig und unverletzlich sey. Wenn aber dem nicht so gewesen wäre, wenn Carl X. zu Saint-Cloud oder Rambouillet den Tod gefunden hätte, würden wohl seine Minister zu behaupten wagen, daß dieser Angriff auf das Leben des Monarchen sie gegen alle gerichtliche Verfolgung schütze? Sie waren verantwortlich für das Leben des Königs, sie sind es auch für seine Verbannung; sie sind es für alles das Unglück, das der von ihnen erregte Bürgerkrieg mit sich geführt hat. Ihr Beruf war es, den König, die Institutionen, das Land zu schützen. Der König! er ist in der Verbannung;

die Institutionen! die Minister haben sie mit Füßen getreten; das Land! sie haben es mit Blut überschwemmt. Pairs von Frankreich, Ihnen steht nun die Entscheidung zu, ob die Verantwortlichkeit dieser Minister durch den Umfang des von ihnen geschaffenen Unglücks aufgehört hat!

Das Verbrechen des 25. Juli, dieses Hauptverbrechen, und das man das einzige des Prozesses nennen könnte, beruht auf einem materiellen Beweise. Sie sind vorhanden, diese unseligen Ordonnanzen; die Angeklagten haben sie wissentlich und freiwillig unterzeichnet. Was braucht es weiter? Hätten wir nicht die Geheimnisse, welche sich an diese Ordonnanzen knüpfen, durch das Licht einer feierlichen Untersuchung beleuchten wollen, so würden wir keiner weiteren Nachforschungen, keiner Zeugen bedurft haben. Mit dem corpus delicti in der Hand wären wir vor Ihre Schranken getreten und hätten Recht gefordert.

Mit Hintansetzung aller Thatsachen, welche die Verhandlungen des Prozesses aufgeklärt haben, uneingedenk, daß eine vierzigjährige Revolution die königliche Macht immer als ein eitles Blendwerk anerkannt, das die Vernunft und den Willen unterjocht, haben die Vertheidiger von dem überwiegenden Einflusse des Throns gesprochen. Der König hat so gewollt, sagen sie, und die Minister haben gehorcht. Sie haben gehorcht, und durch ihren Gehorsam ist der Monarch vom Throne gestürzt! Sie haben gehorcht, und durch ihren Gehorsam haben sie

sich zu Mitschuldigen eines Verbrechens gemacht, das der König ohne ihren Beistand nicht auszuführen vermocht hätte! Nein, meine Herrn, Sie werden durch Ihren Urtheilsspruch nicht einen Grundsatz heiligen, der unsere Zukunft bedrohen würde!

Weder der König noch seine Minister kannten dieses Frankreich, das sie beherrschten. Sie zählten auf einen schnellen und leichten Sieg. Um den Widerstand des Volks zu bändigen, glaubten sie, sey es hinreichend, ein paar Stunden zu Pferde zu steigen. Da sie überall Gehorsam fanden, bildeten sie sich ein, daß die Nation keine andere Einsichten und keine andere Thatkraft besitze, als die in den Wählern und Schriftstellern lagen. Die Wahlcollegien schließen, die Preßfreiheit vernichten, das Volk mit Kartätschen zusammenschmettern, schien ihnen eine leichte Sache für denjenigen, der sich ein Herz dazu fassen wollte. Es bedarf blos der Lockspeise des Besitzes der Gewalt, und man wird Ehrgeizige genug finden, die einem Fürsten zur Usurpation der unumschränkten Gewalt helfen. Solche Ehrgeizige sind Menschen ohne Vaterlandsliebe und Seelengröße, und die Angeklagten haben uns das Recht gegeben, bei ihnen keine edelmüthigere Politik vorauszusetzen. Diese Ordonnanzen, man darf es kühn behaupten, hatten demnach keinen anderen Beweggrund, als eine gereizte Eigenliebe zu befriedigen, mit leichter Mühe den Ruf kecker Staatsmänner zu erlangen, den Leidenschaften eines königlichen Herrn zu schmei-

cheln und in seinem Namen eine unbeschränkte Gewalt auszuüben!

Pairs von Frankreich! Ihnen steht jetzt der Urtheilsspruch zu, und wie er auch ausfallen mag, so wird sich unsere eigene Ueberzeugung in ihn fügen.

Es war zwei Uhr Nachmittags, als die öffentliche Sitzung geschlossen wurde. Die geheime Berathung und Abstimmung dauerte etwa 9 Stunden. Abends um zehn Uhr wurden die Thüren des Gerichtssaals wieder geöffnet. Auf den Gallerien befanden sich nur die Journalisten und einige Nationalgarden. Die Angeklagten waren abwesend und blos ihre Vertheidiger zugegen. Der Präsident verlas mit bewegter Stimme folgendes Urtheil:

Urtheilsspruch des Pair-Gerichtshofs.

Der Gerichtshof der Pairs nach geendigter Berathung; in Betracht des Beschlusses der Kammer der Deputirten; nach Anhörung der HHrn. Commissarien dieser Kammer in ihren Reden und Anträgen, und der Angeklagten in ihren Vertheidigungen; in Erwägung, daß durch die Ordonnanzen vom 25. Juli, die konstitutionelle Charte von 1814, die Wahlgesetze und die Gesetze, welche die Preßfreiheit verbürgten, offenkundig verletzt wurden, und daß die königliche Gewalt die gesetzgebende Gewalt usurpirte; in Erwägung, daß wenn auch der persönliche Wille des Königs Carl X. den Entschluß der Angeklagten nach sich ziehen konnte, dieser Umstand sie doch nicht von der gesetzlichen Verantwortlichkeit befreien durfte;

in Erwägung, daß aus den Verhandlungen hervorgeht, daß August Julius Armand Marie Fürst von Polignac in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Kriegsminister per interim, und Präsident des Minister-Conseil; Peter Denis Graf von Peyronnet, in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär des Innern; Johann Claudius Balthasar Victor Chantelauze, in seiner Eigenschaft als Siegelbewahrer, Minister Staatssekretär der Justiz; und Martial Come Hannibal Perpetue Magloire Graf von Guernon-Ranville, in seiner Eigenschaft als Minister Staatssekretär der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, verantwortlich nach den Bestimmungen des Art. 13. der Charte von 1814, die Ordonnanzen vom 25. Juli unterzeichneten, deren Ungesetzlichkeit sie selbst anerkannten; daß sie sich bemühten, deren Vollziehung zu bewerkstelligen, und daß sie dem Könige riethen, die Stadt Paris in Belagerungszustand zu erklären, um mittelst der Waffen über den legitimen Widerstand der Bürger zu triumphiren; in Erwägung, daß diese Handlungen das durch den Art. 56. der Charte von 1814, vorgesehene Verbrechen des Verraths begründen; erklärt August Julius Armand Marie Fürsten von Polignac; Peter Denis Grafen von Peyronnet; Johann Claudius Balthasar Victor von Chantelauze und Martial Come Hannibal Perpetue Magloire Grafen von Guernon-Ranville, des Verbrechens des Verraths schuldig; in Erwägung, daß kein Gesetz

die Strafe des Verraths bestimmt hat, und daß also der Gerichtshof sich in der Nothwendigkeit befindet, hierin eine Ergänzung eintreten zu lassen; in Betracht des Art. 7. des Strafgesetzbuchs, der die Deportation unter die Zahl der infamirenden Leibesstrafen zählt; in Betracht des Art. 77. desselben Gesetzbuchs, der bestimmt, daß die Deportation lebenslänglich ist; in Betracht des Art. 18., der erklärt, daß sie den bürgerlichen Tod mit sich führt; in Betracht des Art. 25. des Civilgesetzbuchs, der die Folgen des bürgerlichen Todes angibt; in Erwägung, daß es ausserhalb des Festlandgebietes von Frankreich keinen Ort gibt, wohin die zur Strafe der Deportation Verurtheilten gebracht und daselbst in Gewahrsam gehalten werden könnten; verurtheilt den Fürsten Polignac zu lebenslänglichem Gefängniß auf dem Festlandgebiete des Königreichs, erklärt ihn seiner Titel, Grade und Orden verlustig, erklärt ihn für bürgerlich todt; unter Aufrechthaltung aller anderen Wirkungen der Deportation, wie sie durch die vorerwähnten Artikel angegeben sind; in Berücksichtigung der Thatsachen des Prozesses, wie sie sich aus den Verhandlungen ergaben, verurtheilt den Grafen Peyronnet, Victor Chantelauze und den Grafen Guernon-Ranville zu lebenslänglichem Gefängniß, befiehlt, daß sie in Gemäßheit der Art. 28. u. 29. des Strafgesetzbuchs im Zustande des Interdicts verbleiben, und erklärt sie gleichfalls ihrer Titel, Grade und Orden verlustig; verurtheilt den Fürsten v. Polignac, den Grafen v. Peyronnet,

Victor Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville persönlich und solidarisch in die Prozeßkosten; befiehlt, daß die Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Kammer der Deputirten durch eine Botschaft übersandt werde; befiehlt ferner, daß derselbe in Paris und allen anderen Gemeinden des Königreichs gedruckt und angeheftet und dem Siegelbewahrer, Minister Staatssekretär der Justiz, übersandt werde, um für dessen Vollziehung zu sorgen.

Oeffentliche Stimmen über Krieg und Frieden.

(Französische Deputirtenkammer. Sitzung vom 6. Dezember.) General Richemont: Man hört immer von Mäßigung, von nichts als Mäßigung sprechen; aber diese Mäßigung, wenn sie sich ohne alle Thatkraft zeigt, könnte leicht unserer Politik eine falsche Richtung geben. Die Mäßigung darf nur in so weit einen Theil unseres Regierungssystems ausmachen, als sie sich mit dem ersten Bedürfniß der Staatsgesellschaft verträgt, und dieses ist: die neue Revolution auf einem festen Boden aufzubauen und ihre glücklichen Ergebnisse gegen alle möglichen Angriffe, von innen wie von aussen, zu schützen. Um diesen Zweck zu erreichen, muß die Action der Staatsgewalt hinreichende Kraft erlangen, um schnell und kräftig alle Rettungsmittel zu organisiren, die der

Zustand des Staats erheischt. Um Frankreichs wahre Lage, und mithin die Mittel, welche dessen Vertheidigung erfordert, zu würdigen, muß man zuvor gänzlich von dieser Wahrheit durchdrungen seyn: daß die Restauration nichts anderes war, als der Sieg der Coalition über die Grundsätze und Interessen unserer ersten Revolution. In diesem Sinne haben die fremden Monarchen ihren Sieg benützt. Sie schmeichelten Frankreich mit dem Schein einer constitutionellen Regierungsform, um es desto besser zu täuschen. Sie haben uns diese unselige Familie vom älteren Zweige der Bourbons blos als ein Werkzeug der Unterdrückung, als ein Hinderniß unserer Macht und Wohlfahrt gegeben.

Die Revolution der letzten Tage des Juli ist daher nichts anderes, als die Rückkehr zu jenen wahren Grundsätzen der Freiheit, die in den schönen Tagen des Jahres 1789 Frankreich aus dem Grabe der Knechtschaft zum freien politischen Leben erweckt und ihm die Rechte der Menschheit wieder geschenkt hatten. Wenn nun die französische Nation, abermals unter das Joch eines einheimischen Despotismus gebeugt, nochmals ihr Haupt erhoben und sich mit einem einzigen Schlage wieder auf die Höhe gestellt hat, die ihr in der politischen Welt gebührt, so hat sie auch mit diesem nämlichen Schlage sich wieder allen den Gefahren und Feinden gegenüber gestellt, welche sie früher besiegt hatten. Frankreich muß sich also rüsten, um ihnen aufs Neue zu begegnen, um sie mit neuem Muthe niederzuschlagen.

Wenn aber auch der 29. Juli uns Europa gegenüber in die nämliche Lage versetzt hat, worin wir uns am 20. März befanden, so bietet uns gleichwohl jetzt dieses Europa einen ganz anderen Anblick dar. Alle Völker Europens, damals durch ein blindes Rachegefühl und durch die Lockspeise der versprochenen Freiheit fortgerissen, sind jetzt von ihren Irrthümern zurückgekommen, die Augen sind ihnen geöffnet und sie verlangen Rechenschaft für verletzte Eidschwüre. Bereits haben die Aufstände in Belgien und in verschiedenen Staaten der Schweiz bewiesen, daß die Geduld der Völker, gleich einem unter dem Drucke gehaltenen elastischen Körper, zuletzt das Gewicht abwirft, von dem es niedergehalten wird.

Eben so hat auch zum Glücke eine fünfzehnjährige Erfahrung, welche wir in dem hinterlistigen Kampfe der Macht gegen die Freiheit erlangten, selbst jene Kurzsichtigen enttäuscht, welche an die Aufrichtigkeit geleisteter Eidschwüre glaubten. Die große Masse der Nation, jetzt aufgeklärter und einen bestimmten Zweck vor Augen, begreift ihren wahren Vortheil. Sie weiß jetzt, daß nur eine Regierung, in der die Staatsgewalt hinreichende Kraft erhält, um die Freiheit gegen die Angriffe ihrer Feinde zu vertheidigen und sie vor ihren eigenen Verirrungen zu bewahren, eine genügende Bürgschaft darbietet. Dieser schützenden Staatsgewalt ist die Sorge für unsere innere Ruhe anvertraut; ihr steht es zu, diejenigen, welche Verblendung, oder übelwollende Gesinnungen gegen die bestehende Ordnung der Dinge bewaffnen könnten,

aufzuklären, zu leiten und nöthigenfalls zu unterdrücken. Aber diese inneren Gefahren können blos durch auswärtige Aufreizung und Unterstützung entstehen.

Um in dieser Beziehung unsere Besorgnisse gehörig zu würdigen, müssen wir unsere Lage aus allen Gesichtspunkten auffassen, welche sie darbieten kann.

Unsere Revolution bedroht, selbst gegen ihren Willen, alle unumschränkten Regierungen, alle auf den Grundsatz des göttlichen Rechts gebauten Gewalten. Sie wird um so mächtiger auf die Völker einwirken, da sie mit wunderbarer Schnelligkeit vollführt worden ist und keine Spur von Unordnung hinter sich gelassen hat. Sie muß um so furchtbarer erscheinen, da der erste Nachahmungsversuch den gleichen Erfolg hatte. Hieraus ergibt sich von selbst die unvermeidliche Neigung von Seiten der Fürsten, jeden nationalen Aufschwung, der auswärts ausbrechen könnte, zu unterdrücken und im Keime zu ersticken.

Wir dürfen nicht voraussetzen, daß das Beispiel von Paris und Brüssel den Fürsten zur nützlichen Lehre und Warnung dienen werde. Wer dieß glaubt, kennt die Könige nicht. Die Fürsten sind nicht wie andere Menschen. Vernunft und Erfahrung klären sie niemals auf. Verblendet durch die Täuschungen einer Gewalt, welche sie als ein göttliches Recht zu betrachten gewohnt sind, ist es ihnen unbegreiflich, wie jemals dieses Recht der Gegenstand eines gottlosen Zweifels werden könnte. Wie sollte auch ihr

Geist sich bis zu seiner Urquelle zu erheben vermögen? Durch welche Kette von Vernunftschlüssen könnten sie wohl den Vortheil ihrer Krone an den des Volkes knüpfen? Ihre Einsichten und ihre Vernunft vermögen nicht durch den dichten Schleyer, der sie von dem wirklichen Leben trennt, die Wahrheit zu entdecken. Wer hat jemals sie zu enttäuschen versucht! Auf solche Weise ist jeder Versuch der Befreiung in ihren Augen ein Verbrechen der *beleidigten* göttlichen Majestät, denn sie halten sich für die Stellvertreter Gottes auf Erden.

Hoffen Sie also nichts, meine Herren, von den Lehren und Erfahrungen, die ihnen die Geschichte des Tages gibt. Sie werden in diesen Ereignissen blos Fehler erblicken, welche Schwachheit oder Mangel an Umsicht begangen hat, und dieser unselige Irrthum wird nur ihren Widerstand und ihre Hartnäckigkeit bestärken. Zählen Sie mit Gewißheit darauf, daß die Fürsten den Versuch machen werden, die Integrität der königlichen Gewalt durch alle Mittel zu vertheidigen, welche sich in ihren Händen befinden. Alle Throne sind nach ihrer Ansicht *solidarisch* verbindlich. Jeder Fürst wird den seinigen daran wagen, um die Throne Aller zu erhalten.

Neben diesen allgemeinen Betrachtungen, welche unsere Besorgnisse hinreichend begründen, giebt es noch besondere, welche sie rechtfertigen.

In Folge unserer Revolution hat die französische Nation nicht nur ihre politischen Rechte in ihrem ganzen Umfange wieder erworben, sondern sie findet

sich dadurch auch von der fremden Knechtschaft befreit und mithin aller Bedingungen ledig, welche ihr durch die Gewalt aufgelegt worden sind, denn die Gewalt ist kein Recht. Ein Volk befreit sich von der Schande so gut, als von der Tyrannei.

Wie aufrichtig nun auch unsere Neigung seyn mag, den Frieden zu erhalten, so wird man uns doch nicht glauben, (Geräusch) denn unser Muth hat uns mächtig gemacht, denn es giebt gewisse Ereignisse, welche weder die Voraussicht, noch der feste Wille zu hindern vermögen, weil sie in der Nothwendigkeit der Dinge liegen, und diese Nothwendigkeit, schon von ferne wahrgenommen, muß unausbleiblich den Krieg herbeiführen, als ein Mittel, den Lauf des Schicksals aufzuhalten.

Mit welcher Sorgfalt ich auch meinen wahren Gedanken unter Allgemeinheiten und Abstraktionen versteckt haben mag, so werde ich doch für Jedermann klar seyn. Ich kann mithin freimüthig auf die Frage eingehen, und um so mehr, da sie bereits von einem ehrenwerthen Deputirten, dessen Worten seine Kenntnisse und das Vertrauen der Regierung mit Recht ein großes Gewicht beilegen, öffentlich auf diesem Rednerstuhle behandelt worden ist.

Man wird errathen haben, daß es sich von Belgien handelt. Dieses Land wird ohne Zweifel die wahrscheinliche und nahe Ursache eines fast unvermeidlichen Krieges seyn.

Schon bearbeitet durch ultramontanische Ränke, hatte Belgien die Neigung, das holländische Joch

abzuwerfen, das ihm die Verschiedenheit der Religion, der Sitten, der Sprache und Interessen unerträglich machte. Ein edelmüthigeres Gefühl kam noch hinzu, und unter dem Rufe der Freiheit und Unabhängigkeit wurden die Holländer aus dem Lande vertrieben.

So ist nun die Stellung der beiden Länder, daß keine Vereinigung weder zwischen den Völkern, noch zwischen den Regierungen mehr möglich ist. Das Haus Nassau wird von nun an mit Holland den Haß tragen, den Belgien beiden geschworen hat.

Hier beginnt die Schwierigkeit, denn hier wird die Frage der Einmischung ihre Lösung erhalten. Vergebens schmeichelt man sich, ihr durch die Hoffnung zu entgehen, gemeinschaftlich einen unabhängigen Staat gründen zu können.

Man begreift die Trennung von Holland. Seiner natürlichen Bestimmung wieder gegeben, werden die Häfen dieses Landes dem Handel der Welt und besonders den Produkten Englands offen stehen. Holland wird ein Stapelplatz seyn, der die fremden Waaren in das innere Deutschland schafft, und sich durch seine Commission, durch seine Niederlagen und durch Beneficien seiner einheimischen Schifffahrt bereichert.

Aber Belgien! Wie kann dieser Staat unabhängig bestehen? Wir befinden uns nicht mehr in den Zeiten der Herzoge von Burgund, wo die flamändische Industrie, lange Zeit vor der Englands und Frankreichs entwickelt, in diesen beiden Ländern und in

dem übrigen Europa einen ausschließlichen, stets gesicherten Absatz fand. In unseren Tagen hingegen kann Belgien seine Produkte überall, wo die englischen Produkte hinzelangen — und wohin gelangen sie nicht? — nur mit Nachtheil zu Markte bringen. In Holland, in Preussen, in Deutschland und in Rußland wird England mit Belgien concurriren. Die belgischen Produkte werden nicht einmal in Frankreich aufgenommen werden. Sie sind von diesem Lande durch die Douanenrechte ausgeschlossen, welche unsere Fabriken und Manufakturen gegen deren Concurrenz schützen müssen. Belgien wird also ohne alle Absatzwege seyn. Ist aber dies der Fall, so sinkt sein Gewerbfleiß und mithin das Leben dieses Staats.

Diese unerträgliche Lage könnte blos vorübergehend seyn. Belgien, auf solche Art überall umgeben und gehemmt, müßte nothwendig die Ursache eines neuen Krieges werden und sich später in die Arme eines der benachbarten Staaten werfen.

Setzen Sie nun voraus, daß Belgien Englands oder Preussens Beute werde, und berechnen Sie in dieser Hypothese die Stellung, in der sich dann Frankreich befinden würde.

Nach meiner Ansicht gibt es ein Mittel, den Gefahren der Zukunft zu entgehen. Dieses Mittel besteht darin, daß wir uns in alle Nothwendigkeiten unserer Lage fügen und sie mit Muth annehmen. Die erste unserer Pflichten ist, Denjenigen, welche wir mit Recht als unsere Feinde fürchten können, den Vortheil der Initiative nicht zu lassen. Belgiens Bese-

tzung würde ihnen den Weg nach Frankreich öffnen, sie würde die Operationslinien begünstigen, welche sie sich zum Eindringen in unser Land offen gehalten haben. Schmach und Schande über den, der durch seinen Namen die Gränzen zu heiligen wagte, welche uns durch die Verträge von Wien und Paris gesetzt worden sind! Diese Gränzlinien sind nicht in der billigen Absicht gezogen, die Staaten, welche sie trennen, gegenseitig zu sichern, sondern in der *hinterlistigen* Absicht, die Invasionen bis in das Herz Frankreichs, sey es gegen die Aisne und Paris durch die Lücke von Philippeville und Marienburg, sey es gegen Lyon durch Savoyen und das Dauphinat, sey es in der Provence durch die Grafschaft Nizza, zu begünstigen (Eindruck).

Dürfen wir bei diesem Zustand der Dinge noch schwanken, die Stellung einzunehmen, die unsere Sicherheit erheischt! Man spreche mir nicht von Verletzung eines Traktats! Das oberste Gesetz aller Regierungen ist das Wohl des Staats. Haben die Engländer Anstand genommen, mitten im Frieden Dänemark seine gänze Flotte wegzunehmen? (Murren.) Und was war der Grund dieser Maaßregel? Die bloße Möglichkeit, daß die dänische Flotte Frankreich ausgeliefert und gegen England verwendet werden könnte. Sind übrigens die Traktate, welche uns binden sollen, mit Freiheit abgeschlossen, oder sind sie durch Gewalt aufgelegt worden? Ich wiederhole es, ein Volk befreit sich eben so gut von der Schande, als von der Tyrannei.

Warum soll man nicht laut gestehen, daß Frankreich nicht blos seine Freiheit wieder erworben hat, sondern daß es auch alle seine Rechte wieder zurückfordert und mithin die Grenzen, die ihm die Natur vorgezeichnet, die es durch hundert gewonnene Schlachten, durch hundert mit seinem Blute besiegelte Verträge erworben hat? Frankreichs geographische Grenzen sind für die Zukunft das einzige Unterpfand eines dauerhaften Friedens. Hat es einmal diese Grenzen, die ihm gebühren, so wird es, so gerecht als weise, sich in dieselben einschließen und sie blos zu seiner Vertheidigung überschreiten.

Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß eine solche Erklärung der wirkliche Beweggrund eines Krieges werde. Es ist nicht Ein Cabinet in Europa, das sich einbilden konnte, daß die Grenzen des Traktats von Wien für Frankreich definitiv seyn werden (Neues Murren). Es ist nicht Ein Cabinet in Europa, dem es nicht klar wäre, daß nicht die erste politische Verwicklung uns Belgien und die Grenze des Rheins wieder geben müsse. Diese Frage würde demnach blos der Vorwand einer bereits beschlossenen Einmischung seyn.

Preussen selbst weiß gar wohl, daß der Besitz seiner Rheinprovinzen blos temporär ist. Seine Politik muß weniger deren Erhaltung, als eine seinem Territorium besser angeeignete Entschädigung im Auge haben. Preussen mußte daher die Stellung annehmen, die seinen Planen am besten entsprach — und das ist der Krieg. Wenn aber die Zukunft mit al=

len ihren Wechselfällen der preussischen Politik vorschwebt, wenn andere Gründe der Besorgniß Preussen belästigen, wenn seine Interessen auf anderem Wege befriedigt werden können, dann werden an die Stelle seiner drohenden Schritte Gefühle des Wohlwollens und der Achtung treten, welche den Weg zur Versöhnung mit Frankreich bahnen. Es steht mir nicht zu, diese Mittel und Wege hier anzugeben. Es genügt mir, sie richtig aufgefaßt zu haben und für möglich zu halten. Aber eine Unterhandlung von solcher Wichtigkeit muß durch eine Entwicklung von Streitkräften unterstützt werden, die uns gestatten, für eigene Rechnung und ohne Bedingung der Entschädigung zu handeln. Sind wir in einer solchen Stellung, so können wir dem Gegner die Wahl zwischen Krieg und Frieden lassen.

Eine Uebereinkunft solcher Art könnte jedoch nicht geschlossen werden, ohne Englands Widerstand zu erfahren. England, getreu seinen Grundsätzen und Interessen, wird, wie es von jeher gethan, Frankreichs Plane durchkreuzen, wenn sie weise sind und die Vergrößerung seiner Macht und Wohlfahrt zum Ziele haben. Dieses England erlaubt uns mit Vergnügen alle abentheuerlichen Projekte, alle edelmüthigen Expeditionen, alle glänzenden Siege in weiter Entfernung; es wirft uns diesen Brocken hin als nothdürftiges Nahrungsmittel für unsere Rührigkeit, als ein Mittel, die drohenden Ungewitter von sich abzuleiten. Weiter aber geht Englands Wohlwollen nicht.

Was sollen wir aus diesem unverrückten Gange, den Englands Politik von der Schlacht von Hastings an bis zu der von Waterloo, d. h. seit dem Laufe von 800 Jahren, beobachtet, anders schließen, als daß England durch die Nothwendigkeit der Dinge unser natürlicher Feind ist? Die Politik der Cabinette lacht über den Einfluß der Fortschrite der öffentlichen Vernunft und gehorcht blos ihren Interessen. Dies ist das Gesetz, das die Welt regiert.

Lassen wir uns, meine Herren, durch das sympathetische Gefühl, das sich in ganz England zu Gunsten unserer Revolution ausgesprochen hat, nicht irre leiten. Das englische Volk billigt allerdings diese Revolution, denn es fühlt selbst das Bedürfniß einer parlamentarischen Reform, die es seit vierzig Jahren vergebens verlangt. Die englische Regierung aber, welche Partei auch am Ruder seyn mag, wird in den Grundsätzen ihrer auswärtigen Politik niemas etwas ändern. England wird euch seine Freundschaft, sogar sein Bündniß anbieten, aber stets unter der Bedingung, daß ihr euch in die Grenzen einschließt, die euch seine Eifersucht gezogen hat, oder, mit andern Worten, England ist bereit, sich an euch anzuschließen, aber blos aus dem Gesichtspunkte seines eigenen Vortheils.

Im Jahr 1789 hat das englische Volk ebenfalls unserer ruhmvollen Revolution Beifall geklatscht; es hatte die nämlichen Bedürfnisse, die nämlichen Wünsche, wie wir, und die beiden Nationen sympathisirten, wie heute. Kurze Zeit darauf aber trennte die englische

Regierung die beiden Völker durch einen Krieg auf Leben und Tod, den sie heimlich vorbereitet hatte.

Im Jahre 1800 bedurfte England eines Waffenstillstandes. Der ehrenwerthe Herr Fox trat an Pitts Stelle. Der Friede von Amiens wurde geschlossen, und die beiden Völker waren freudetrunken. Nachdem aber Frankreich seinen Handel neu belebt, nachdem es das Meer mit seinen Schiffen und Reichthümern bedeckt hatte; nachdem wir durch die, vielleicht heimlich eingeleitete Expedition nach Sanct-Domingo in Englands Hände gegeben waren, da trat schnell wieder Pitt an Fox's Stelle und ein neuer, noch heftigerer und treuloserer Krieg entspann sich.

Wer bürgt euch nun dafür, daß Mr. Brougham nicht wieder durch Lord Wellington ersetzt werden wird? Dient denn die Erfahrung den Menschen niemals zur Lehre?

Die Geschicklichkeit und Macht der englischen Diplomatie beherrschen fast alle Cabinette Europens. Wollt ihr ein Beispiel davon?

Die Vereinigung Belgiens mit Frankreich erschreckt England so sehr, daß es vielleicht ganz Irland hingeben würde, um den einzigen Hafen von Antwerpen zurückzukaufen; da aber seine innere Lage und die Verlegenheit seiner Finanzen ihm jede plötzliche Rüstung verbieten, so wird es geschickt genug seyn, uns zu bewegen, daß wir ein Brudervolk von uns weisen, und auf solche Art wird England mit dem nämlichen Schlage uns Belgien rauben und sich einen

Krieg ersparen, den es fürchtet, mit Vorbehalt jedoch, diesen Krieg in einem Zeitpunkte zu beginnen, der ihm günstigere Aussichten darbietet. Berechnen Sie nun, meine Herren, welchen Dank Sie England schuldig sind! (Bewegung.)

Eine andere Macht, Rußland, scheint noch ungewiß über die Schritte, welche sie thun soll. Ihre Unschlüssigkeit kann sich blos durch die ungünstigen Eindrücke erklären, die man ihr über unsere Revolution beigebracht hat. Ist aber Rußland einmal über die Natur unserer Revolution und über die wohlwollenden Gesinnungen unserer Regierung besser belehrt, so muß es nothwendig durch seine Interessen in eine politische Phasis zurückgeführt werden, die mit der unsrigen harmonisch ist.

Durch weite Landstrecken getrennt, sind die beiden Völker, das russische und französische, zu einer natürlichen Allianz berufen. Hier ist kein vernünftiger Grund der Eifersucht und des Streits vorhanden, Rußland und Frankreich haben gemeinschaftliche Interessen und gemeinschaftliche Feinde. An den beiden Endpunkten Europas gelegen, sollten sie dessen Schiedsrichter seyn. Die Vortheile einer so glücklichen Stellung können einem so aufgeklärten Fürsten, wie der Kaiser von Rußland ist, einem Fürsten, der die englische Politik so vielfach kennen lernen und würdigen konnte, nicht entgehen. Dieser Fürst kann uns nicht in die Arme seines Nebenbuhlers werfen wollen, damit wir, mit England verbündet, eines Tages dem Aufschwung der russischen Nation ein Ziel

setzen und ihre Zukunft in den Bereich der moskowitischen Steppen einschließen. Wäre es der Fall, so könnte dies nur ein Irrthum seyn, den unsere Regierung leicht berichtigen kann. Rußlands Vortheil erfordert fast eben so sehr die Einverleibung Belgiens mit Frankreich, als der unsrige, denn der Erfolg seiner Plane hängt davon ab, daß dieses Frankreich mächtig genug sey, um ihm seinen Beistand zu leihen, denn ohne diesen können seine Entwürfe *nie* gelingen. Nicht das abendländische Europa ist zum Schauplatz der russischen Siege bestimmt, denn hier würden sie ohne nützliches Ergebniß seyn. Höhere Bestimmungen weisen Rußlands Heeren eine andere Richtung an, und unsere Wünsche sind, wie die seinigen, für den Erfolg seiner Waffen.

Oestreich tritt zuletzt auf, aber nach wie vor mit dem ganzen Grolle seiner alten Feindschaft und mit allen Mißgriffen seiner trügerischen Politik. Das einzige Gute hieran ist, daß wir über die Natur seiner Gesinnungen nicht im Zweifel seyn dürfen. Zum Glücke hat dieses Oestreich Italien nicht durch die Bande der Liebe und Dankbarkeit gefesselt. Es wird eines großen Theils seiner Streitkräfte bedürfen, um unzufriedene Völker, die der kleinste Funken entzünden kann, im Zaume zu halten. Der übrige Theil seiner disponiblen Armee, mit den piemontesischen Truppen vereinigt, wird wahrscheinlich an den Grenzen des Dauphinats und der Provence zu operiren versuchen. Dies ist also ein Feind, auf den wir so ziemlich rechnen dürfen und auf den wir

die Combinationen unseres Vertheidigungssystems ausdehnen müssen. Gleichwohl können die Bewegungen, welche sich in der Schweiz offenbaren und deren Zuckungen sich bis an die Grenzen des Cantons Tessin ausdehnen, ernst genug werden, um eine für uns nützliche Diversion zu bewirken.

Warum ist es wohl nöthig, daß auch Spanien ein Gegenstand der Besorgniß für unsere südlichen Grenzen sey? Es wäre uns so leicht gewesen, es auf eine andere Weise zu beschäftigen, die ihm im Innern genug zu thun gegeben hätte. Wir wollen hoffen, daß Spaniens Versuche gegen uns ohne ernstliche Gefahren seyn werden. Noch ist es Zeit, die Fehler eines unpolitischen Edelmuths zu verbessern, und noch kann Mina diesem Spanien Furcht einflößen.

Von den kleineren deutschen Staaten rede ich hier nicht, weil sie durch die Bewegung der großen Monarchien fortgerissen werden, und weil sie weniger dem Impuls ihres eigenen Vortheils folgen, als den Einflüssen hoher Patronate.

Noch einmal also steht Frankreich dem bewaffneten Europa gegenüber. Furchtlos steht es da und sieht muthig allen Folgen seiner Revolution entgegen. Ich bin in die Plane und Geheimnisse der Regierung nicht eingeweiht und vielleicht haben mich die Eingebungen meiner Vaterlandsliebe zu weit geführt. Ich weiß, daß es in dem Laufe des politischen Lebens der Völker Tage der Gefahr gibt, aber ich weiß auch, daß der Muth ein besserer Rathgeber ist, als die Furcht, daß man seine Rettung bisweilen nur

der Verzweiflung dankt, daß man sie aber von der Großmuth des Feindes niemals erwarten darf. Möchte man wohl durch das Opfer der Zukunft und vielleicht des Daseins die Sicherheit der Gegenwart, was sage ich, einen Aufschub von einigen Tagen erkaufen? Diese Rolle ist die der Schwäche und des Kleinmuths und geziemt Frankreich nicht.

(Fortsetzung folgt.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seybold, Friedrich,

Die neue Zeit

Bd.: 1,8

Stuttgart (1831)

Pol.g. 1005 cm-1,7/9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771238-1